

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1f.), Rechnung getragen werden.

Der Entwurf soll daher für

- die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit,
- die Verwendung personenbezogener Informationen, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, sowie
- die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung

die verfassungsrechtlich gebotenen, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendigen präzisen Rechtsgrundlagen schaffen.

Außerdem sollen durch den Entwurf eine Rechtsgrundlage für die Übermittlungsbefugnis der Registerbehörde zur Erteilung von Auskünften an die Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt zur Durchführung von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und entsprechende Anfragebefugnisse geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Vielzahl von Einzeländerungen der Strafprozessordnung vor, die zur Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen erforderlich sind, nämlich:

1. Die Fahndung, insbesondere in der Öffentlichkeit und durch Inanspruchnahme von Publikationsorganen, erhält in den §§ 131 bis 131c klare Rechtsgrundlagen.
2. § 160 wird ergänzt um das Erfordernis der Beachtung entgegenstehender Verwendungsregelungen und Verfahrensgrundsätze.

3. § 161 wird zu einer Ermittlungsermächtigung ausgestaltet und §163 dieser Änderung angepasst; die Verwendung von Erkenntnissen aus besonderen polizeirechtlichen Maßnahmen, insbesondere aus Wohnraumüberwachungen zur Eigensicherung eines eingesetzten Polizeibeamten auf polizeirechtlicher Grundlage, für strafverfahrensrechtliche Zwecke wird einengend geregelt.
4. Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation wird in § 163f geregelt.
5. In den §§ 474 bis 480 wird die Erteilung von Akteneinsichten und Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden, Privatpersonen und die Übermittlung von Erkenntnissen für wissenschaftliche Zwecke geregelt. Die Akteneinsicht nach § 147 wird den Neuregelungen angepasst.
6. § 481 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Polizeibehörden personenbezogene Informationen, die zunächst allein für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, auch für präventiv-polizeiliche Zwecke verwenden dürfen. Außerdem wird in § 482 die Unterrichtung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens geregelt.
7. Die §§ 483 bis 491 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, in Dateien verarbeitet und wie sie verwendet werden dürfen.
8. § 492 regelt den Auskunftsanspruch desjenigen, dessen Daten in einer Datei gespeichert sind.

Hinzu kommen Folgeänderungen in der StPO (§§ 385, 406e, 456a, 474ff.) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 78) sowie eine Änderung des Strafgesetzbuches (§ 203 Abs. 2), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (§ 16 Abs. 7), des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74c Abs. 1) und des Strafvollzugsgesetzes (§ 186). Schließlich werden die einschlägigen Regelungen zur Wohnraumüberwachung in § 16 BKAG sowie § 9 BVerfSchG und § 5 MADG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 13 GG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG) vom 26. März 1998 geändert.

Schließlich ist es Ziel des Entwurfs, durch eine Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes Ermächtigungsgrundlagen für die Übermittlung einer unbestimmten Anzahl von Auskünften aus dem Zentralregister durch die Registerbehörde an die für die Vorbereitung der Entscheidung nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz zuständigen Staatsanwaltschaften sowie an das Bundeskriminalamt zu schaffen, ohne dass es eines Antrags bedarf, in dem die Personendaten des Betroffenen spezifiziert sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand löst das Vorhaben nicht aus.

II. Vollzugaufwand

Höherer Vollzugaufwand kann entstehen durch die verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend ausdifferenzierten Regelungen insbesondere zur Aktenauskunft und Akteneinsicht sowie zur Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, in Dateien.

Insgesamt dürften die dadurch entstehenden Kosten die Haushalte der Länder jedoch nicht spürbar belasten.

Ein höherer Vollzugaufwand entsteht des Weiteren bei der Registerbehörde durch Programmierungsarbeiten und die Auskunftserteilungen; die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) – 430 00 – Str 161/99

Bonn, den 11. August 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts
– Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Karl-Heinz Funke

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
2. In § 110e wird die Angabe „§ 100d Abs. 2“ durch die Angabe „§ 100d Abs. 5“ ersetzt.
3. Die Überschrift von Abschnitt 9a wird wie folgt gefasst:

„9a. Abschnitt. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.“
4. § 131 wird in den Abschnitt 9a eingestellt und wie folgt gefasst:

„§ 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen und Fahndungen bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch an die Öffentlichkeit richten, wenn sie auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat,

deren er verdächtigt ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.“

5. Nach § 131 werden die folgenden §§ 131a bis 131c eingefügt:

„§ 131a

(1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.

(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung darf auch eine Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet werden, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Eine Fahndung an die Öffentlichkeit zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten ist nur zulässig, wenn dieser einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtigt ist.

(4) § 131 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist. Der Aufruf nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur in den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.

§ 131b

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrundeliegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.

(3) § 131 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 131c

Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“

6. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, oder versagt sie die Einsicht nach Absatz 3, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

7. Dem § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“¹⁾

8. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Sind personenbezogene Informationen durch eine polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, die der Maßnahme nach § 98a entspricht, dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend, soweit polizeirechtliche Maßnahmen den in § 100c Abs. 1 Nr. 2, § 110a genannten Maßnahmen entsprechen.

(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Verwendung ist nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch den Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat.“

9. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

10. Nach § 163e wird folgender § 163f eingefügt:

„§ 163f

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder
2. an mehr als zwei Tagen stattfinden

soll (längerfristige Observation).

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies

¹⁾ Die parlamentarische Beratung des Absatzes 4 erfolgt im Lichte einer noch durchzuführenden Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat einer der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung, die nur durch den Richter getroffen werden darf.“

11. Dem § 385 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

12. § 406e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.“

13. § 456a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen; § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3 gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen“.

15. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke

§ 474

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,

2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme übersandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.

§ 475

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt

werden. Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

§ 476

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Informationen angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

§ 477

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 110a ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.

(3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder
2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind,

dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser

eine öffentliche Stelle oder Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 478

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Behörden des Polizeidienstes ist ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.

(2) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(3) In den Fällen des § 475 kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

§ 479

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit diese Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen von Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafge-

setzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,

2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadensachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 480

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

§ 481

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Informationen aus Strafverfahren zur Gefahrenabwehr verwenden. Zu diesem Zweck dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermitteln.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 482

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amts wegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingeleitet hat.

Zweiter Abschnitt

Dateiregelungen

§ 483

(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die

Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen genutzt werden.

(3) Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich.

§ 484

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nach Satz 1 unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach Absatz 2 für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Dies gilt nicht für Daten in Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien

der Polizei gespeichert sind oder werden, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.

§ 485

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre.

§ 486

(1) Die personenbezogenen Daten können für die in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

(2) Bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien gilt für Schadensersatzansprüche eines Betroffenen § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 487

Werden personenbezogene Daten in Dateien gespeichert, hat die speichernde Stelle die nach den Datenschutzgesetzen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 488

(1) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen den zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke, für Zwecke eines Gnadensverfahrens oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich ist. § 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Außerdem kann Auskunft aus einer Datei erteilt werden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach den §§ 479 und 480.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden. § 476 gilt entsprechend.

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

(6) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 489

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 488 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien. Die speichernde Stelle übersendet die Festlegungen der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Sie soll bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers protokollieren. Die Protokoll Daten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 490

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,
3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluss der Vollstreckung oder der Erlass maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen.

(4) Die speichernde Stelle prüft nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 gespeicherte Daten zu löschen sind. Die Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,
4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, zwei Jahre.

(5) Die speichernde Stelle kann in der Errichtungsanordnung nach § 491 kürzere Prüffristen festlegen.

(6) Werden die Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, dass unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 491

Die speichernde Stelle legt für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung mindestens fest:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datei,
3. den Personenkreis, über den Daten in der Datei verarbeitet werden,
4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
5. die Anlieferung oder Eingabe der zu verarbeitenden Daten,
6. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
7. Prüffristen und Speicherdauer.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 492

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat.“

16. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ vorangestellt.
17. Die bisherigen §§ 474 bis 477 werden die §§ 493 bis 496.
18. § 494 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 494 Abs. 1 wird die Angabe „§ 474 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 493 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 493 Abs. 6 findet Anwendung.“
19. § 495 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 490 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom

18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens befugt übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe einer auf Grund der §§ 476, 488 Abs. 4 der Strafprozessordnung erteilten Erlaubnis für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.“

Artikel 3**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 203 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird am Ende nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,“.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke**

§ 16 Abs. 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter nach dem Wort „Geheimhaltung“ das Wort „besonders“ gestrichen.
2. Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „des Computerbetruges,“ gestrichen.
2. In Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Betruges,“ die Wörter „des Computerbetruges,“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch ... geändert worden ist, wird folgender § 9 angefügt:

„Für Dateien, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes²⁾ bestehen, sind die §§ 483 bis 491 der Strafprozessordnung erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten³⁾ anzuwenden.“

Artikel 7**Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

§ 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

§ 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 9**Änderung des Justizmitteilungsgesetzes**

Artikel 32 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**

Nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) werden folgende §§ 2a bis 2e eingefügt:

²⁾ Sofern in Artikel 15 ein konkretes Datum eingesetzt wird, ist dieses Datum auch in Artikel 6 einzusetzen. Sonst ist mit dem Datierungsbefehl zu arbeiten „... die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehen, ...“

³⁾ Es ist ein konkretes Datum einzufügen oder mit dem Datierungsbefehl zu arbeiten „... ab dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens und Jahreszahl des folgenden Jahres) ...“

„§ 2a

Antragsbefugnis zur Feststellung der Verurteilten gemäß § 2

(1) Die Staatsanwaltschaften dürfen für Zwecke des § 2 bis zum <einsetzen: letzter Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten gemäß den Festlegungen in Artikel 15 dieses Gesetzes folgenden Monats> um Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen im Zentralregister und im Erziehungsregister ersuchen, ohne dass es dabei der Angabe der Personendaten der Betroffenen bedarf.

(2) Das Bundeskriminalamt darf zum Zweck des Abgleichs mit der Haftdatei nach § 2e um Auskünfte in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang ersuchen.

§ 2b

Übermittlungsbefugnis des Bundeszentralregisters

Die Registerbehörde darf für die in § 2a genannten Zwecke Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen an die Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt übermitteln.

§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, die die in der Anlage aufgeführten Straftatbestände betreffen.

§ 2d

Verwendung und Löschung

Die Staatsanwaltschaften dürfen die nach § 2b übermittelten Daten nur für den in § 2a Abs. 1 genannten Zweck verwenden. Die Daten sind nach ihrer Verwendung unverzüglich zu löschen.

§ 2e

Abgleich mit der Haftdatei

(1) Das Bundeskriminalamt darf die Registerauskünfte nur für einen Abgleich mit den Daten der Haftdatei nach § 9 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes verwenden um festzustellen, welche wegen einer Straftat nach § 2c abgeurteilten Straftäter in dieser Datei gespeichert sind. Das Bundeskriminalamt übermittelt die Angaben in der Haftdatei und die dazugehörigen Registerauskünfte an das zuständige Landeskriminalamt zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 2. Soweit das Landeskriminalamt hierfür nicht zuständig ist, übermittelt es die Angaben an die hierfür zuständigen Stellen. Die für die Vorbereitung zuständigen Stellen geben die Angaben an die zuständigen Staatsanwaltschaften für Zwecke des § 2 weiter.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die Registerauskünfte und die Daten, die sich auf Grund des Abgleichs ergeben haben, innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung zu löschen. Das Bundeskriminalamt löscht alle übrigen Registerauskünfte unverzüglich nach dem Abgleich.

(3) Die sonstigen Empfänger dürfen die übermittelten Daten nur für den in § 2 genannten Zweck verwenden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie für den Zweck des § 2 nicht mehr erforderlich sind.

Anlage zu § 2c

1. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB),
2. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
3. sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB),
4. sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB),
5. sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB),
6. sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
7. schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB),
8. sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB),
9. sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
10. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
11. sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB),
12. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
13. Menschenhandel (§ 180b StGB),
14. schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB),
15. sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
16. Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 StGB),
17. Mord (§ 211 StGB),
18. Totschlag (§ 212 StGB),
19. gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
20. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
21. schwere Körperverletzung (§ 226 StGB),
22. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),
23. Menschenraub (§ 234 StGB),
24. Verschleppung (§ 234a StGB),
25. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
26. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
27. erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
28. Geiselnahme (§ 239b StGB),

29. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
30. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
31. schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB),
32. Raub (§ 249 StGB),
33. schwerer Raub (§ 250 StGB),
34. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB),
35. räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB),
36. Erpressung (§ 253 StGB),
37. räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
38. Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB),
39. räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
40. Vollrausch (§ 323a StGB),
41. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),

sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben.

Artikel 11

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch einen Vorsitzenden Richter einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Informationen für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 3 der Strafprozessordnung.“

Artikel 12

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Dem § 9 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

oder seinen Vertreter angeordnet. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

Artikel 13
Änderung des MAD-Gesetzes

In § 5, letzter Halbsatz, des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das durch § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, wird nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingeführt.

Artikel 14

Neufassung der Strafprozessordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel des Entwurfs

1. Allgemeines

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen das Ziel, für

- a) die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit, insbesondere die Fahndung und die längerfristige Observation,
- b) die Verwendung von personenbezogenen Informationen, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, sowie
- c) die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung

die verfassungsrechtlich gebotenen, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendigen präzisen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Der Entwurf ist eine überarbeitete Fassung des in der 13. Legislaturperiode eingebrachten „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 – (StVÄG 1996)“, Drucksache 13/9718, der der Diskontinuität unterfallen ist. Der Entwurf trägt in vielen Punkten im Text und in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf des StVÄG 1996 Rechnung und berücksichtigt den Stand der Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem vorgenannten Entwurf.

Außerdem ist Ziel des Entwurfs, eine Rechtsgrundlage in das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz zur Erteilung von Auskünften durch die Registerbehörde an die zuständigen Staatsanwaltschaften sowie das Bundeskriminalamt für Zwecke der Durchführung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz einzustellen.

2. Einzelheiten

- a) Die Strafprozessordnung enthält keine Generalmächtigung zum Eingriff in Individualrechtsgüter. Das Gesetz erteilt den Strafverfolgungsorganen einen umfassenden Auftrag zur Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen (§ 152 Abs. 2, §§ 160, 163 Abs. 1) und folgt im übrigen der Methode der Aufzählung einzelner Eingriffsermächtigungen, die nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterschiedlich ausgestaltet sind.

Daraus sowie im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit, gesetzliche Grundlagen für bestimmte, insbesondere in besonderem Maße in grundrechtlich geschützte Positionen des einzelnen eingreifende Ermittlungsmethoden zu schaffen. Nach dem Urteil

des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) umfasst das durch Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner persönlichen Daten. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang dieser Beschränkungen für den Bürger erkennbar ergeben. Eine solche gesetzliche Grundlage muss dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung tragen. Andererseits muss eine schwer übersehbare Fülle von Einzelregelungen vermieden werden, die letztlich nicht der Normenklarheit dienen würde und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht des einzelnen und dem Allgemeininteresse erschweren könnte. Dies macht es notwendig, neben Detailregelungen auch begrenzte Generalklauseln zu schaffen. Angesichts der durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung entstehenden Gefahren sind schließlich verfahrensrechtliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Ziel des Entwurfs ist es, unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für bestimmte Bereiche des Ermittlungsverfahrens, insbesondere für die Fahndung und die längerfristige Observation, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.

- b) Entsprechend den vorgenannten Erwägungen ist es des weiteren Ziel des Entwurfs, klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen für das Akteneinsichtsrecht und die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Informationen aus Strafverfahren für die Gefahrenabwehr.
- c) Schließlich sind im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 in die Strafprozessordnung allgemeine Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien sowie die Zulässigkeit ihrer Nutzung aufzunehmen. Im Strafverfahren werden personenbezogene Erkenntnisse und Entscheidungen zunehmend unter Einsatz moderner technischer Methoden gesammelt und ausgewertet. Mit einer schrittweisen Übernahme des bisher auf Karteien und Akten gestützten Informationswesens in die automatisierte Datenverarbeitung vollziehen die Strafverfolgungsbehörden die notwendige Anpassung an zeitgemäße Bearbeitungstechniken und -hilfsmittel. Die große Speicherkapazität und die hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit der elektronisch gestützten Datenverarbeitung ermöglichen den Strafverfolgungsbehörden effizienter als früher einen schnellen, sicheren und gezielten Zugriff auf die erforderlichen Daten. Das Informationswesen

der Strafverfolgungsbehörden gewinnt dadurch eine neue Qualität, so dass gesetzliche Regelungen über Zulässigkeit und Begrenzung der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Gründen unerlässlich sind.

- d) Soweit dieser Entwurf datenschutzrechtliche Regelungen trifft, gehen diese den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder als Spezialregelungen vor (vgl. § 1 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz).
- e) Im Bundeszentralregistergesetz besteht derzeit für eine Auswertung des Datenbestandes zu dem Zweck, Maßnahmen zur Durchführung einer gesetzlichen Bestimmung zu ermöglichen, keine Rechtsgrundlage. Das BZRG geht vielmehr von der Rechtsfigur der Individualauskunft (§§ 30 ff., 41 BZRG) aus. Ziel des Entwurfs ist es daher, eine solche Rechtsgrundlage zur Durchführung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz zu schaffen.

II. Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht im wesentlichen Rechtsgrundlagen vor für vier Problemfelder:

1. in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifende Ermittlungsmethoden,
2. die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht sowie die Zulässigkeit der Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für die Gefahrenabwehr,
3. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre Nutzung,
4. die Erteilung einer unbestimmten Anzahl von Auskünften aus dem Bundeszentralregister an die für die Vorbereitung der Entscheidung nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i.V.m. § 81g StPO zuständigen Staatsanwaltschaften sowie das Bundeskriminalamt ohne Anträge, in denen die Personendaten des Betroffenen spezifiziert sind.

Zu 1. – Ermittlungsmethoden

- a) Die derzeit nur teilweise gesetzlich (§ 131) und in den Nummern 39 bis 43 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelte Fahndung nach Beschuldigten und die Ermittlung von Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten in den §§ 131 bis 131c klare Rechtsgrundlagen. Dies bedingt eine Folgeänderung in § 456a.
- b) § 160 wird um eine Regelung ergänzt, die das Erfordernis der Beachtung von Verwendungsregelungen, die strafprozessualen Maßnahmen entgegenstehen, verdeutlicht.
- c) § 161 wird zu einer Generalermittlungsklausel ausgestaltet und § 163 dieser Änderung angepasst. Die Strafprozessordnung enthält neben einzelnen speziellen Eingriffsermächtigungen für Eingriffe in grundrechtlich besonders geschützte Bereiche keine umfassende Eingriffsermächtigung, die eine Befugnis zu

denjenigen Ermittlungshandlungen und -eingriffen in Rechte des Bürgers gibt, die von den Einzelregelungen nicht erfasst werden. Eine abschließende legislatorische Beschreibung und Regelung all dieser sonstigen Ermittlungshandlungen und -eingriffe in einer oder mehreren Befugnisnormen war und ist angesichts der sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Kriminalität und der Notwendigkeit, ihr in angemessener Weise zu begegnen, nicht möglich. Daher kann, soweit es um weniger gewichtige Eingriffe in Grundrechte geht, auf eine Regelung in Form einer Generalklausel nicht verzichtet werden. Eine solche – bisher fehlende – Generalklausel ist angebracht, um eine ausreichende strafprozessuale Grundlage für die Erfüllung der den Strafverfolgungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu schaffen.

- d) Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation, bisher aus den §§ 161, 163 abgeleitet, wird in § 163f geregelt.

Zu 2. – Auskünfte, Akteneinsicht, Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr

- a) Der Entwurf schlägt vor, das durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) nach § 473 angefügte Achte Buch mit einer neuen Überschrift zu versehen und in dessen Ersten Abschnitt die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu regeln, soweit sie nicht aus systematischen Gründen in anderen Zusammenhängen normiert sind (vgl. §§ 147, 385, 397, 406e, 433) und bisher nur auf die Nummern 182ff. RiStBV gestützt werden. Außerdem wird in einer Öffnungsklausel geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Informationen, die in einem Strafverfahren allein für Zwecke des Strafverfahrens erhoben worden sind, auch für die Gefahrenabwehr, also andere Erhebungs- und Nutzungszwecke, verwendet werden dürfen.
- b) Demgemäß werden in § 474 Voraussetzungen und Grenzen der Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und andere hoheitliche Aufgaben wahrnehmende Stellen bestimmt, in § 475 werden die Erteilung von Auskünften an Privatpersonen, in § 476 die Übermittlung von Erkenntnissen für wissenschaftliche Zwecke geregelt. § 477 enthält notwendige Begrenzungen der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, §§ 478 bis 480 regeln das Verfahren. Ergänzend werden Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke und des Strafvollzugsgesetzes (Artikel 2, 3, 4 und 8 des Entwurfs) der Regelung in § 476 angepasst.
- c) Die Akteneinsicht nach § 147 StPO wird den neueren Bestimmungen zur Akteneinsicht des Verletzten (§ 406e) und den §§ 474 ff. angenähert. Außerdem sind Folgeänderungen in den §§ 385, 406e erforderlich.

d) § 481 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen Polizeibehörden personenbezogene Informationen, die im Strafverfahren nicht von vornherein multifunktional, sondern zunächst allein für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, auch für die Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Außerdem wird nunmehr in § 482 (bisher Artikel 32 des Justizmitteilungsgesetzes, der durch Artikel 9 aufgehoben wird) geregelt, wann und wie die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde, die zunächst die Ermittlungen geführt hat (§ 163), über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten hat.

Zu 3. – Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre Verwendung

a) Im Zweiten Abschnitt („Dateiregelungen“) des Achten Buches wird in den §§ 483 bis 492 geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, für Zwecke der – auch künftigen – Strafverfolgung in Dateien verarbeitet und für welche Zwecke sie übermittelt und verwendet werden dürfen; die Vorschriften enthalten auch die insoweit notwendigen wesentlichen Verfahrensregelungen.

b) § 483 bestimmt in einer Generalklausel die Zulässigkeit der Speicherung von Daten aus laufenden Strafverfahren.

§ 484 – ein Kernpunkt der Dateiregelungen – lässt die Verarbeitung der Daten aus einem Strafverfahren auch für künftige Strafverfahren zu.

§ 485 regelt den Einsatz von Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung.

§ 486 lässt die Speicherung in gemeinsamen Dateien zu.

§ 487 stellt die im Falle einer Speicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sicher.

§ 488 regelt Zulässigkeit und Grenzen der Übermittlung von Daten, § 489 die Zulässigkeit von automatisierten Abrufverfahren, § 490 Einzelheiten zur Berichtigung und Löschung von Daten, § 491 die Notwendigkeit von Errichtungsanordnungen für Dateien und ihren Mindestinhalt. § 492 begründet einen Auskunftsanspruch des von einer Datenspeicherung Betroffenen.

Als Folgeänderung wird die bisherige Überschrift des Achten Buches Abschnittsbezeichnung des Dritten Abschnitts; die §§ 474 bis 477, in denen einige Folgeänderungen veranlasst sind, werden §§ 493 bis 496.

Zu 4. – Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Durchführung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

Nach den in das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz einzustellenden §§ 2a bis 2e wird die Erteilung einer unbestimmten Anzahl von Auskünften aus dem Zentralregister an die für die Vorbereitung der Entscheidung nach

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i.V.m. § 81g StPO zuständigen Staatsanwaltschaften sowie an das Bundeskriminalamt zulässig, ohne dass es eines Antrags bedarf, in dem die Personendaten des Betroffenen spezifiziert sind. Eine Übermittlung an die Staatsanwaltschaften erfolgt deshalb, weil diese im Einzelfall zu prüfen haben, ob für den Betroffenen eine Maßnahme nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i.V.m. § 81g StPO in Betracht kommt. Die Befugnis der Staatsanwaltschaften zur Einholung der Auskünfte wird durch § 2a Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes geregelt. Um die Registerbehörde in die Lage zu versetzen, durch eine Auswertung des Datenbestandes die betroffenen Personen nach einheitlichen Kriterien herauszufinden, ist es erforderlich, einen ausformulierten Katalog von Straftatbeständen, bei denen möglicherweise eine spätere positive Entscheidung über eine Maßnahme nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i.V.m. § 81g StPO in Betracht kommen könnte, vorzugeben. Außerdem wird auch eine Auskunftsbefugnis für das Bundeskriminalamt geschaffen, um einen Abgleich der Auskünfte der Registerbehörde mit der Haftdatei nach § 9 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vornehmen und die übermittelten und beim Abgleich angefallenen Daten an die zuständigen Stellen für Zwecke des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes weiterleiten zu können.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren). Das gilt auch für die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich des gerichtlichen Verfahrens, nämlich für die Bestimmungen über die Erhebung, Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten im Bereich des eigentlichen Gerichtsverfahrens und in seinem unmittelbaren Vorfeld, zu dem das strafprozessuale Ermittlungsverfahren gehört. Soweit in §§ 474ff. Regelungen über die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten, die für das gerichtliche Verfahren erhoben worden sind, für Zwecke außerhalb dieses Verfahrens getroffen werden und dabei zugleich das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder geregelt wird, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annex zu der materiell verstandenen Materie „gerichtliches Verfahren“ in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG. Daraus ergibt sich zugleich, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG, für die Änderung des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, des Strafvollzugsgesetzes, des Justizmitteilungsgesetzes und des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und für die Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke aus Artikel 73 Nr. 11 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des Bundesverfas-

sungsschutzgesetzes und des MAD-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Nr. 10 i.V.m. Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 GG. Es ist erforderlich, dass die Strafprozessordnung ergänzend strafverfahrensrechtliche Regelungen gleichfalls in die Strafprozessordnung eingestellt werden, um die Einheitlichkeit des Verfahrensrechts in allen Ländern zu gewährleisten und dadurch gleichzeitig die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Dies gilt auch für verfassungsrechtlich erforderliche Regelungen über die Verwendung von Daten, um im Bundesgebiet einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Standard sicherzustellen.

IV. Vorprüfung nach § 22a GGO II

Die Prüfung nach § 22a GGO II hat ergeben, dass die gesetzlichen Regelungen aus den vorstehend unter A.I.2. genannten Gründen erforderlich sind.

V. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht sowie die Regelungen zur Verarbeitung und Verwendung von Strafverfahrensinformationen in Dateien der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ausdifferenziert und können dadurch zu einem höheren Vollzugaufwand führen. Im Hinblick auf die in Bund und Ländern bereits vollzogene und teilweise in Ausweitung befindliche Umstellung des in der Vergangenheit auf Karteien und Akten gestützten Informationswesens in eine automatisierte Datenverarbeitung dürften für die Haushalte des Bundes und der Länder keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten entstehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100a StPO)

Es handelt sich um eine durch Artikel 1 Nr. 50 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) veranlasste redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 110e StPO)

Es handelt sich um eine durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) veranlasste redaktionelle Anpassung, die gleichzeitig die Ergänzung von § 100d Abs. 5 durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität berücksichtigt. Damit ist klargestellt, dass auch für die Verwertung von nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 gewonnenen Erkenntnis-

sen des Verdeckten Ermittlers zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren – entsprechend nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 gewonnenen Erkenntnissen – § 100d Abs. 5 maßgebend ist.

Zu Nummer 3

Durch die geänderte Überschrift soll klargestellt werden, dass die §§ 131 bis 132 StPO nicht abschließend Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung regeln. Sonstige nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnte Maßnahmen, die, wie etwa die informatorische Zeugenbefragung, seit jeher zum Instrumentarium der Strafverfolgung und Strafvollstreckung gehören, bleiben auch weiterhin zulässig; Ermächtigungsgrundlage ist insoweit die Generalermittlungsklausel des § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 131 bis 131c StPO)

Allgemeines

Die bisher nur in § 131 sowie in Vorschriften der RiStBV geregelte Fahndung wird in den §§ 131 bis 131c umfassend neu geregelt. Da es sich bei der Fahndung um eine die Festnahme vorbereitende Maßnahme oder um sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung handelt, werden die Vorschriften aus systematischen Gründen in den Abschnitt 9a eingestellt.

§ 456a wird den genannten Vorschriften angepasst.

§ 131

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung zur Festnahme aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls bzw. im Vorfeld des Erlasses eines Haft- oder Unterbringungsbefehls in besonders gelagerten Eilfällen.

Absatz 1 ermächtigt zur Ausschreibung zur Festnahme, wenn die Verhaftung oder Verwahrung eines flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten richterlich angeordnet ist. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 131 Abs. 1 der geltenden Fassung, sieht jedoch unter Verzicht auf den Begriff „Steckbrief“ die Ermächtigung zur Ausschreibung zur Festnahme vor und verzichtet neben den Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls auf die weiteren Voraussetzungen der Flucht oder des Verbergens des Beschuldigten. Die neue Formulierung „Ausschreibung zur Festnahme“ berücksichtigt, dass der überkommene Begriff „Steckbrief“ die heutigen differenzierten Fahndungsmethoden nicht mehr adäquat kennzeichnet und trägt zugleich dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung, da ein Steckbrief, unter dem nach allgemeiner Auffassung die an eine unbestimmte Zahl von Behörden, Stellen und Personen gerichtete Aufforderung zur Fahndung nach einer gesuchten Person verstanden wird, zu vermeidbaren öffentlichen Bloßstellungen führen kann. Die in der neuen Fassung gewählte allgemeinere Formulierung „Ausschreibung zur Festnahme“ umfasst sowohl den Fall des bisherigen Steckbriefs, als auch, falls dies ausreicht, weniger eingreifende Maßnahmen. Neben den

Voraussetzungen des Vorliegens eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls wurde auf die weiteren Voraussetzungen Flucht oder Verbergen des Beschuldigten verzichtet, da die Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1 nur zulässig ist, wenn aufgrund des bereits vorliegenden Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls diese Vollstreckungshandlung erforderlich ist.

Zugleich werden die Voraussetzungen, unter denen die Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet werden darf, in § 131 geregelt. Dies ist zulässig bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung, wenn ein Fahndungserfolg durch weniger beeinträchtigende Maßnahmen erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Anordnung einer Ausschreibung zur Festnahme ist grundsätzlich dem Richter oder der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Beide sind mithin in Abweichung von § 36 Abs. 2 Satz 1 gleichermaßen zuständig. Besteht Gefahr im Verzug, so sind auch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Anordnung befugt. Diese Eilkompetenz entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Sie wird z.B. in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen der Polizei Anhaltspunkte für Fluchtvorbereitungen eines mit Haftbefehl gesuchten Beschuldigten bekannt werden und Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Ausschreibung zur Festnahme schon im Vorfeld des Erlasses eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls in besonders gelagerten Eilfällen neu. Für diese Regelung besteht ein praktisches Bedürfnis, z.B. wenn bei plötzlicher Flucht eines beinahe festgenommenen Tatverdächtigen angesichts der Verknüpfung und Schnelligkeit moderner Verkehrsverbindungen unverzüglich überörtliche Fahndungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, der Haftrichter jedoch nicht sofort oder nur schwer erreichbar ist. Dem Erfordernis einer Sofortentscheidung in besonders gelagerten Eilfällen entsprechend kann die Maßnahme einer Ausschreibung zur Festnahme von der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Die Maßnahme erfordert die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls, mithin regelmäßig Flucht, Fluchtgefahr oder Verbergen des dringend tatverdächtigen Beschuldigten, und betont klarstellend die Erforderlichkeit der Maßnahme zum Zwecke vorläufiger Festnahme. Die Vorschrift regelt außerdem die Notwendigkeit einer kurzfristigen Nachholung der richterlichen Entscheidung.

Aus dem Erfordernis der Nachholung der richterlichen Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls folgt, dass die Voraussetzungen einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 entfallen, wenn der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht binnen einer Woche ergangen ist. In diesen Fällen sind die Ausschreibung zur Festnahme sowie alle aufgrund dieser Ausschreibung veranlassten Fahndungsmaßnahmen unverzüglich zu beenden.

Die Vorschrift verzichtet im Gegensatz zu den Regelungen in § 98b Abs. 1 Satz 3, § 100b Abs. 1 Satz 3, § 100d Abs. 1 Satz 2, § 110b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, § 163d Abs. 2 Satz 3 auf eine ausdrückliche Bestimmung des Außerkrafttretens der durch die Staatsanwaltschaft

oder ihre Hilfsbeamten angeordneten Ausschreibung zur Festnahme, wenn nicht fristgemäß Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl ergeht. Denn anders als in den vorgenannten Bestimmungen ist im Rahmen einer Ausschreibung zur Festnahme nach § 131 Abs. 2 nicht die richterliche Prüfung der Voraussetzungen der Maßnahme (Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls, Gefährdung des Fahndungserfolges, Subsidiarität) vorgesehen, sondern lediglich fristgebunden über den Erlass eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden. Ergeht ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl, so richtet sich die weitere Maßnahme einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1. Ergeht ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl nicht fristgemäß, so ist die Voraussetzung der Maßnahme entfallen; die Maßnahme (Ausschreibung zur Festnahme und alle aufgrund dieser Ausschreibung veranlassten Fahndungen) ist unverzüglich zu beenden. Die Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 ist mithin grundsätzlich auf die Dauer von maximal einer Woche beschränkt. Der Erlass eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nach einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 binnen der Frist von einer Woche stellt die gleichzeitige Bestätigung der Fortdauer der Maßnahme gemäß Absatz 1 durch den Richter bzw. die Staatsanwaltschaft dar. Ist die Anordnung nach Absatz 2 durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft getroffen worden, so bedarf es der Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1 durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter; in der Regel wird insoweit die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der nach Absatz 2 erfolgten Anordnung ihrer Hilfsbeamten genügen.

Die Maßnahme ist – wie sich aus der Voraussetzung der Erforderlichkeit ergibt – nur zulässig, wenn der gleiche Fahndungserfolg nicht mit weniger beeinträchtigenden Mitteln wie z.B. Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Nachforschungen bei Nachbarn, Behörden usw. erreicht werden kann. Daneben ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets zu beachten.

Absatz 3 regelt den Inhalt einer Fahndungsausschreibung. Eine möglichst genaue Bezeichnung des Gesuchten ist erforderlich, um Verwechslungen und damit eine Beschwer Nichtbeschuldigter auszuschließen. Über die Bezeichnung hinausgehende Beschreibungen der gesuchten Person erfolgen nur, wenn nicht schon allein die Bezeichnung (Personenangaben) Verwechslungsgefahren ausschließt und soweit dies zu diesem Zweck geboten ist. Abbildungen, die beigelegt werden dürfen, sind jegliche für eine Öffentlichkeitsfahndung geeignete Bildmaterialien; auch sog. „Phantombilder“ sind dadurch erfasst. Die in Satz 2 enthaltenen Angaben können erfolgen, wenn sie den Fahndungserfolg unterstützen.

§ 131a

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung eines Beschuldigten oder eines Zeugen zur Aufenthaltsermittlung, sowie die Ausschreibungen des Beschuldigten zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung der Identität sowie die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung.

Absatz 1 knüpft die Zulässigkeit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung allein an den unbekanntem, d.h. nicht ermittelten Aufenthalt eines Beschuldigten oder eines Zeugen. Der Verzicht auf die ausdrückliche Betonung des Grundsatzes der Vorrangigkeit weniger belastender Maßnahmen bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung das für alle strafprozessuale Maßnahmen geltende allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip unbeachtlich ist. Vielmehr ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Ziel der Ermittlung des Aufenthaltes eines Beschuldigten oder Zeugen durch den Betroffenen weniger belastende Ermittlungen, ggf. durch einfache Nachfragen bei Meldebehörden oder sonstige Erkundigungen gemäß §§ 160 ff., erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die durch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung verursachte „Bloßstellung“ eines Beschuldigten geringer sein kann, als Nachfragen z.B. bei Nachbarn oder Arbeitskollegen, die den von der Maßnahme Betroffenen in seinem sozialen Umfeld als Beschuldigten eines Strafverfahrens offenbaren.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Ausschreibungen zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung der Identität eines Beschuldigten.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit einer Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung und knüpft die Zulässigkeit der Maßnahme an die engeren Voraussetzungen einer Subsidiaritätsklausel. Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung dürfen danach nur dann an die Öffentlichkeit gerichtet werden, wenn die Fahndung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Eine Inanspruchnahme der Öffentlichkeitsfahndung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist.

Die Vorschriften für die Öffentlichkeitsfahndung gelten unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für das Internet.

Absatz 4 bestimmt, dass die inhaltlichen Vorgaben, die für die Ausschreibung zur Festnahme gelten, auch für die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu beachten sind. Darüber hinaus ist erkennbar zu machen, dass Ausschreibungen nach Zeugen nicht Ausschreibungen nach Beschuldigten sind. Ausschreibungen nach Zeugen sind zudem nur zulässig, wenn dessen überwiegende schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen, auf Abbildungen gelten besondere Subsidiaritäten.

Absatz 5 beschränkt zum Schutz der von Fahndungsmaßnahmen Betroffenen Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung, die allein auf die Absätze 1 und 2 gestützt sind und für die die Voraussetzungen für Öffentlichkeitsfahndungen nicht vorliegen, auf Verbreitungen in Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden.

§ 131b

§ 131b regelt die Zulässigkeit einer „Aufklärungsfahndung“ und einer Identitätsfahndung.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten zur Aufklärung einer Straftat und zur Identitätsfeststellung. Erfasst wird jegliches für eine Öffentlichkeitsfahndung geeignete Bildmaterial, insbesondere wird erfasst die Zulässigkeit einer Fahndung mittels Veröffentlichung eines Phantombildes eines Beschuldigten. Die Fahndungsmaßnahme setzt den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung voraus und knüpft die Zulässigkeit an die Subsidiaritätsklausel, dass andere Maßnahmen erheblich weniger erfolgversprechend wären oder den Aufklärungserfolg wesentlich erschweren würden.

Absatz 2 regelt die Aufklärungs- und Identitätsfeststellungsfahndung nach einem Zeugen. Die Zulässigkeit der Maßnahme ist zum Schutz der betroffenen Zeugen an die engere Subsidiaritätsklausel geknüpft, dass andere Fahndungsmaßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Auf die weitere Voraussetzung, dass Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung sein muss, wurde verzichtet, da das Interesse des Beschuldigten an vollständiger Aufklärung im Vordergrund steht. Satz 2 bestimmt, dass die Maßnahme deutlich machen muss, dass die Person, nach der gefahndet wird, nicht Beschuldigter ist. Dies ist geboten, da Fahndungsaufrufe mit Bildpräsentationen die abgebildete Person im Bewusstsein der Betrachter in die Nähe des Beschuldigten rücken können.

Absatz 3 bestimmt, dass die bei einer Ausschreibung zur Festnahme geltenden Erfordernisse auch hier zu beachten sind.

§ 131c

Die Vorschrift regelt die Anordnungs Kompetenzen für die in den §§ 131a, 131b geregelten Maßnahmen. Die Anordnung ist bei Öffentlichkeitsfahndungen (§§ 131a Abs. 3, 131b) wegen ihrer Bedeutung und der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der von der Maßnahme Betroffenen grundsätzlich dem Richter vorbehalten; der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten ist eine Eilkompetenz eingeräumt. Bei Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedarf es einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; ihren Hilfsbeamten steht eine Eilkompetenz zu.

Zu Nummer 6 (§ 147 StPO)

§ 147 Abs. 5

Versagt die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht wegen möglicher Gefährdung des Untersuchungszwecks (§ 147 Abs. 2), so hat der Verteidiger dagegen nach der derzeit noch herrschenden Meinung und wohl einheitlichen Praxis keine Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung.

Die gerichtsfreie Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft ist im Schrifttum zunehmender Kritik ausgesetzt. Zudem gewährt die obergerichtliche Rechtsprechung teilweise in den Fällen des § 147 Abs. 3 den Rechtsbehelf nach § 23 EGGVG.

Es erscheint fraglich, ob die Akteneinsicht als Voraussetzung einer wirksamen Verteidigung, die im Einzelfall bereits auf den Gang der Ermittlungen des Staatsanwalts oder der Polizei Einfluss zu nehmen suchen muss, allein von der Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaft abhängen darf.

Das Opferschutzgesetz hat dem Anwalt des durch die Straftat Verletzten ein Recht auf Akteneinsicht eingeräumt. Auch hier ist Versagungsgrund – unter anderem – die Gefährdung des Untersuchungszwecks. In diesem wie in allen anderen Versagungsfällen kann der Anwalt des Verletzten gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 406e); der Regierungsentwurf zum Opferschutzgesetz hat dazu ausgeführt, dass dies im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG geboten sei (Drucksache 10/5305, S. 18).

Künftig wird auch dem anwaltlichen Vertreter einer Privatperson, die ein berechtigtes Interesse darlegt, ein Recht auf Auskunftserteilung aus den Akten, hilfsweise auf Akteneinsicht, eingeräumt sein, ebenfalls gekoppelt mit gerichtlicher Anfechtbarkeit im Falle der Versagung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 475, 478 Abs. 3).

Es erscheint in diesem Regelungskontext daher angemessen, dem Verteidiger – für den Beschuldigten – die Anrufung des Richters gegen die Versagung der Akteneinsicht zumindest dann ausdrücklich einzuräumen, wenn die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen förmlich (§ 169a) abgeschlossen sind sowie in den Fällen (§ 147 Abs. 3), in denen die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts nach § 147 Abs. 2 nicht greift. Ob und inwieweit dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger eine weitergehende Eröffnung des Rechtsweges gegen die Versagung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren eingeräumt und damit die Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren gestärkt werden sollte, wird im Gesamtzusammenhang mit einer Reform der Rechtsmittel zu prüfen sein.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 147 Abs. 5 lehnt sich im Grundsatz der Anfechtbarkeit und in der näheren Ausgestaltung, vor allem der richterlichen Zuständigkeit, an die vorerwähnten Regelungen (§ 406e Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz und § 478 Abs. 3 1. Halbsatz) an.

§ 147 Abs. 7

Der Beschuldigte selbst hat nach geltendem Recht keinen Anspruch, ohne Einschaltung eines Verteidigers Einsicht in die Akten seines Verfahrens zu nehmen oder Auskünfte daraus zu erhalten. Es ist aber herrschende Ansicht, dass der Staatsanwalt – ab Anklageerhebung das Gericht – befugt ist, dem Beschuldigten auch weitgehende Informationen aus den Akten, die einer vollen Akteneinsicht gleichkommen können, zu gewähren, wenn davon kein Schaden für das Verfahren zu befürchten ist. Nicht selten dient diese Maßnahme auch aus der Sicht der Strafverfolgungsorgane gerade der Förderung des Verfahrens, wenn nämlich der Beschuldigte, der keinen Verteidiger wählen kann oder will und dem ein Verteidiger auch nicht bestellt wird, erst durch umfassende Informationsgewährung veranlasst werden kann, zur Sachaufklärung beizutragen. Die Praxis kann

sich dabei bislang auf Nummer 185 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren stützen. Da die Akten aber häufig Angaben über Dritte enthalten, die deren informationelles Selbstbestimmungsrecht berühren, könnte diese Verwaltungsrichtlinie im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Zukunft als Grundlage für die Informationsgewährung an den Beschuldigten nicht mehr ausreichen.

Entsprechend der unmittelbaren Informationsgewährung an den Verletzten (§ 406e Abs. 5) bzw. an Dritte (§ 475 Abs. 4) ist daher die Informationsgewährung in einer Befugnisnorm als Kann-Vorschrift gesetzlich zu verankern, wobei im Interesse der Verfahrensökonomie allein auf den Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, abgestellt wird. Diesem wird kein unmittelbar auf Informationsgewährung gerichteter Anspruch eingeräumt, wohl aber ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung der Erteilung von Auskünften oder Abschriften (siehe auch § 406e Abs. 5).

Die Auskunft ist ausgeschlossen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks und soweit überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Hier ist insbesondere an die Wahrung der Intimsphäre Dritter, an den Schutz gefährdeter Zeugen und an den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu denken.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf Absatz 5 werden die für das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit und der Anfechtbarkeit der Versagungsentscheidung geltenden Regeln auf die Informationsgewährung an den verteidigerlosen Beschuldigten übertragen.

Eine Parallele besteht auch in der datenschutzrechtlich begründeten Zweckbindung einer Auskunftserteilung. Deshalb ordnet Satz 2 des vorgeschlagenen neuen Absatzes 7 die entsprechende Anwendbarkeit des § 477 Abs. 5 an.

Für die Akteneinsicht durch den Verteidiger erübrigt sich eine solche Regelung zur Zweckbindung. Sie ergibt sich aus der Aufgabe der Verteidigung und der besonderen Stellung des anwaltlichen Verteidigers, eines Organs der Rechtspflege, im Verfahren und orientiert sich in ihrem Inhalt an diesen Kriterien.

Zu Nummer 7 (§ 160 StPO)

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass Maßnahmen unzulässig sind, soweit besondere bundesgesetzliche oder diesen entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Absatz 4 entspricht damit der bisherigen Regelungssystematik datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Kollision bereichsspezifischer Regelungen. Grundsätzlich wird der bereichsspezifischen Regelung (über die Verwendung der Daten) in dem Gesetz, das die Erhebung der Daten regelt, der Vorrang vor der Regelung im „Empfängergesetz“ eingeräumt.

Durch die Regelung wird nicht nur der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse, sondern u.a. auch die Beachtung sonstiger Regelungen sichergestellt, die einen

gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken sollen. Beispielsweise können der Verwendung im Strafverfahren das Steuer- oder Sozialgeheimnis (§ 30 AO, § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X) oder sonstige Schutzvorschriften, etwa des Bundeszentralregistergesetzes, entgegenstehen. Eine Aufzählung der einzelnen Verwendungsbegrenzungen würde den Gesetzestext überlasten und bliebe dennoch notgedrungen unvollständig. Sperrwirkung kommt auch bestimmten datenschutzrechtlich geprägten landesgesetzlichen Verwendungsregelungen zu, die bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechen, wie etwa die in den Landesstatistikgesetzen oder Kommunalabgabenordnungen statuierten Geheimhaltungspflichten, die dem bundesgesetzlichen Statistik- bzw. Steuergeheimnis entsprechen. Die Einbeziehung beruht auf der Überlegung, dass es für den hier in Rede stehenden Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht darauf ankommen kann, ob der Bundes- oder der Landesgesetzgeber für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Existieren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besondere bundesrechtliche Verwendungsregelungen, wäre es z.B. nicht einsichtig, dass entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, also Vorschriften, die im gleichen Maße sensible Daten betreffen, keine Sperrwirkung beikommen soll. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Bereiche zwischen Bund und Ländern, die das Verfassungsrecht unter staatsorganisationsrechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, lassen sich keine Folgerungen für die Wertigkeit des Schutzes des Persönlichkeitsrechts ableiten.

Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf das Gebot, eine Maßnahme nach Wegfall ihrer Voraussetzungen oder nach Zweckerreichung unverzüglich zu beenden. Dieses Gebot stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dar und ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen für die Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen.

Zu Nummer 8 (§ 161 StPO)

§ 161 Abs. 1 Satz 1 wird in eine – bisher in der Strafprozessordnung fehlende – Ermittlungsgeneralklausel umgestaltet. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen für die Erfüllung der ihnen durch §§ 160f. umfassend zugewiesenen Aufgaben eine klare, den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage auch für solche mit einem Grundrechtseingriff verbundenen Ermittlungshandlungen, die weniger intensiv eingreifen und deshalb nicht von einer speziellen Eingriffsermächtigung erfasst werden.

Die Fassung der Ermittlungsgeneralklausel orientiert sich an der Struktur des geltenden Rechts. Die Vorschrift erteilt den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich die Befugnis, die zum Zweck der Strafverfolgung erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen, und bringt damit den Charakter der Regelung als Eingriffsermächtigung zum Ausdruck. Zu den Ermittlungshandlungen jeder Art zählen z.B. die Einholung von Erkundigungen im Umfeld einer gesuchten Person sowie die nicht unter § 163f fallende, also kurzfristige Überwachung des Beschuldigten oder einer anderen Person (z.B. kurze Beobachtung bei der Beseitigung von Tatspuren oder Hin-

terhergehen oder -fahren nach zufälligem Antreffen), oder der Einsatz von sog. Scheinaufkäufern zur Aufklärung von Betäubungsmittelstraftaten. Die Vorschrift enthält zugleich – wie das geltende Recht – in Satz 1 eine Organisationsvorschrift für die Einbeziehung der Behörden und Beamten des Polizeidienstes in die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Satz 1 und 2 entsprechen im übrigen dem geltenden § 161 StPO. Zur Klarstellung des Regelungsbereichs wurde in Satz 1 die Einschränkung aufgenommen, dass § 161 nur herangezogen werden kann, „soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften (die) Befugnisse besonders regeln“. Bestehen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen besondere Voraussetzungen (z.B. Rasterfahndung, Polizeiliche Beobachtung), sind diese aber im Einzelfall nicht erfüllt, so ist die Maßnahme unzulässig. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist nicht erlaubt. Die wörtliche Übernahme des geltenden § 161 Satz 2 entspricht dem Bedürfnis, im sensiblen Bereich der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erprobte Formulierungen soweit wie möglich zu übernehmen. Ergänzt wurde die Befugnis der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, wenn das Auskunftsbegehren auf der Grundlage eines Ermittlungsauftrages der Staatsanwaltschaft gestellt wird.

Absatz 2 bestimmt schließlich das Verhältnis zwischen der Ermittlungsgeneralklausel und begrenzenden Verwertungsregelungen, nämlich dass auch bei Auskunftsersuchen nach § 161 Abs. 1 die strafverfahrensrechtlich begrenzenden Verwertungsregelungen in § 98b Abs. 3 Satz 3, § 100d Abs. 5 Satz 1, § 110e ihre Wirkung entfalten. Unberührt bleibt die gleichgerichtete Regelung des § 100f Abs. 2.

Absatz 3 regelt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die auf (landes- und bundes-)polizeirechtlicher Grundlage durch allein zum Zwecke der Eigensicherung durchgeführte Wohnraumüberwachungen gewonnen werden. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes. Ziel ist, zu vermeiden, dass insbesondere unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu einem unterschiedlichen Verwertungsumfang für Strafverfahrenszwecke führen. Zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist das für den Sitz der anordnenden Stelle zuständige Landgericht (s. auch § 73 Abs. 2 GVG).

Zu Nummer 9 (§ 163 StPO)

Der neue Satz 2 – eine verfassungsrechtlich bedingte Folgeänderung zu der Änderung des § 161 Abs. 1 – ist erforderlich, weil zwar § 161 Ermittlungen auch durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes anspricht, es sich hierbei bisher aber nur um eine Organisationsnorm für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei handelt. Da nach § 163 der Polizei der erste Zugriff zusteht, muss sie sich für die hiermit verbundenen Eingriffe auf eine Eingriffsbefugnis stützen können.

Die an die Aufgabenzuweisung nach Satz 1 anknüpfenden Eingangsworte des Satzes 2 („Zu diesem Zweck“)

bringen zum Ausdruck, dass der Polizei eine strafprozessuale Ermittlungsbefugnis eingeräumt wird. Die Befugnis reicht – gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Generalklausel – insoweit weniger weit, als alle Behörden um Auskünfte ersucht, die Auskünfte aber nicht in allen Fällen verlangt werden können. Der Polizei wird damit ein Fragerecht eingeräumt. Eine strafprozessuale Verpflichtung zur Antwort wird hingegen nicht begründet. Im Einzelfall kann sich eine solche Pflicht der Behörde allerdings aus Spezialgesetzen, z. B. Meldegesetzen, ergeben. Die um Auskunft ersuchte Behörde hat schließlich bei ihrer Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Gefahr im Verzug (Gefährdung des Ermittlungserfolges) kann die Polizei auch Auskunft verlangen, besteht also eine Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Auskunfterteilung. Dies dient der Sicherung des gefährdeten Ermittlungserfolges.

Auch die polizeiliche Eingriffsbefugnis wird in ihrem Regelungsumfang durch gesetzlich besonders geregelte Befugnisse beschränkt. Liegen die speziellen Eingriffsvoraussetzungen nicht vor oder besitzt die Polizei für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen – wie z. B. für eine Telefonüberwachung nach § 100a – keine Eilkompetenz, kann sie eine solche Maßnahme im Eilfall auch nicht über § 163 anordnen.

Selbstverständlich ist, dass die Polizei im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 163 die in § 160 bezeichneten Ermittlungszwecke sowie die Begrenzungen des § 160 Abs. 4 zu beachten hat. Die Verwertungsregelung in § 161 Abs. 2 wirkt sich automatisch auf entsprechende Erkenntnisse aus, die der Polizei zur Verfügung stehen oder auf ein Auskunftsersuchen zugehen sollten, weil § 161 Abs. 2 eine Verwertungsbegrenzung zu Beweis Zwecken, also in der Hauptverhandlung regelt.

Zu Nummer 10 (§ 163f StPO)

§ 163f

Die Vorschrift regelt die längerfristige Observation des Beschuldigten, die – im Unterschied zur kurzfristigen Überwachung, die auf die §§ 161, 163 gestützt werden kann – durchgehend länger als 24 Stunden (reine Beobachtungszeit) dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll. Für den präventiv-polizeilichen Bereich ist die Maßnahme der längerfristigen Observation bereits geregelt; im Bund im BKAG und im BGSg, in den Ländern in den Polizeigesetzen. Die im wesentlichen gleichlautenden Regelungen bezeichnen entsprechend der vorgeschlagenen Regelung eine Observation als längerfristige Observation, wenn diese länger als 24 Stunden dauert oder an mehr als zwei Tagen stattfindet (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 BKAG, § 28 Abs. 2 Nr. 1 BGSg).

Die Zulässigkeit dieser Observation ist nicht an einen besonderen Deliktskatalog geknüpft. Eine solche Beschränkung auf bestimmte, einzelne Straftaten wäre mit den Bedürfnissen der Strafrechtspflege und ihrer Pflicht zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität unvereinbar. Die längerfristige Observation ist nach den Erfahrungen der Praxis in nahezu allen Bereichen der erheblichen Kriminalität unverzichtbar. Ein Großteil der von der

Polizei längerfristig durchgeführten Observationen betrifft die Bekämpfung der Eigentums- und Vermögenskriminalität, aber auch den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass sich vorwiegend im Bereich der serienmäßig begangenen Delikte das Täterverhalten in den letzten Jahren so verändert hat, dass Aufklärungserfolge mit herkömmlichen, einfachen Ermittlungsmethoden kaum noch zu erzielen sind. Die planmäßige Überwachung hat in allen Bereichen erheblicher Kriminalität eine große Bedeutung gewonnen und muss deshalb zur Beobachtung aller schwerwiegenden Straftaten, gleich welcher Art, möglich sein. Die Vorschrift knüpft daher die Zulässigkeit der längerfristigen Observation an den Verdacht der Begehung einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“.

Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation ist im übrigen an eine Subsidiaritätsklausel gebunden. Sie ist nur zulässig, wenn andere, den Betroffenen weniger belastende Ermittlungsmaßnahmen erheblich weniger Erfolg versprechen oder zu einer wesentlichen Erschwerung führen.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist die längerfristige Observation von Kontaktpersonen nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, dass die Kontaktperson mit dem Täter in Verbindung steht oder mit ihm in Verbindung treten wird; zudem ist diese Maßnahme an eine besondere Subsidiaritätsklausel geknüpft: Es muss davon auszugehen sein, dass die Maßnahme zur Sachverhaltsaufklärung oder Aufenthaltsortermittlung des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Bei den Kontaktpersonen handelt es sich um Personen, die nicht Beschuldigte sind, von deren Beobachtung aber zu erwarten ist, dass hierdurch wichtige Hinweise für die Tataufklärung gewonnen werden können. Abzugrenzen ist dieser Personenkreis von den Begleitern des Beschuldigten, deren Personalien nach § 163e anlässlich einer gegen den Beschuldigten gerichteten Maßnahme der ausschreibenden Stelle (mit)gemeldet werden dürfen. Der Unterschied zu den hier geregelten Kontaktpersonen besteht darin, dass bei Kontaktpersonen die fragliche Maßnahme zielgerichtet angeordnet wird, die Kontaktperson z. B. also zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben oder observiert wird. Als Kontaktpersonen kommen insbesondere Personen mit engen persönlichen Verbindungen zu einem namentlich noch nicht bekannten oder sich verborgen haltenden Täter in Betracht. Die Erfahrungen der Praxis belegen das Bedürfnis für diesen Ermittlungsansatz. Er muss im Hinblick auf die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität bei Straftaten von erheblicher Bedeutung möglich sein.

Absatz 2 stellt klar, dass auf die Maßnahme nicht deswegen verzichtet werden muss, weil Dritte, gegen die sich die Maßnahme nicht richtet, unvermeidbar betroffen werden. Erfolgt z. B. die längerfristige Observation auf der Straße oder an sonstigen allgemein zugänglichen Orten, werden regelmäßig auch andere Personen von den ermittelnden Beamten wahrgenommen und damit unvermeidbar betroffen werden.

Absatz 3 regelt die Anordnungscompetenz. Die Maßnahme bedarf grundsätzlich der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft. Auf diese Weise wird dem mit der Maßnahme verbundenen Eingriff Rechnung getragen. Um die längerfristige Observation als effektives Fahndungsmittel nicht leerlaufen zu lassen, ist es allerdings erforderlich, den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz einzuräumen, verbunden mit der Verpflichtung, in diesem Fall eine Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zu erwirken. Die Einräumung dieser Eilkompetenz der Hilfsbeamten erscheint erforderlich, um in Einzelfällen der Gefahr von Ermittlungsdefiziten wirksam begegnen zu können. Denn die Notwendigkeit einer sofortigen Anordnung der längerfristigen Observation kann sich sofort nach Begehung bzw. Entdeckung der Straftat und insbesondere auch aus dem Verlauf eines konkreten, möglicherweise zunächst auf polizeirechtliche Vorschriften gestützten präventiven Einsatzes heraus ergeben, während ein zuständiger Staatsanwalt nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Absatz 4 ordnet (entsprechend der in § 23 Abs. 3 BKAG enthaltenen Regelung) weitere verfahrensrechtliche Sicherungen an: Die Anordnung muss unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig gemacht werden. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Stellt sich im Verlauf der Durchführung der Maßnahme heraus, dass diese Frist zu kurz bemessen war und eine Fortsetzung erforderlich ist, muss eine weitere (Verlängerungs-)Anordnung ergehen. Diese darf nur durch den Richter getroffen werden.

Zu Nummer 11 (§ 385 StPO)

§ 385 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu § 147 Abs. 7 und zu § 477 Abs. 5. Die dort geregelte Zweckbindung soll auch für Informationen gelten, die der Privatkläger oder gemäß § 397 Abs. 1 Satz 2 der Nebenkläger durch Akteneinsicht erhalten hat. Will der Privatkläger (Nebenkläger) die Informationen nicht zur Verfolgung seiner Interessen als Verletzter der Straftat bzw. Beteiligter des Strafverfahrens, zu denen auch die Verfolgung von Ansprüchen nach § 403 gehört, sondern zu sonstigen Zwecken verwenden, die nicht mit seiner Stellung als Verletzter bzw. Verfahrensbeteiligter zusammenhängen, so hat er entsprechend § 477 Abs. 5 Satz 2 hierfür die Zustimmung der Stelle einzuholen, die Akteneinsicht gewährt hat.

Durch die Verweisung auf § 147 Abs. 4 wird klargestellt, dass der Anwalt des Privatklägers im Rahmen der Akteneinsicht auch die dort genannten Rechte hat.

Beantragt der Privatkläger (Nebenkläger) nicht über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht, sondern ersucht er selbst um eine Auskunft, die ihm entsprechend § 406e Abs. 5 erteilt werden kann, so gilt gleichfalls die in § 477 Abs. 5 Satz 1 und 2 geregelte Zweckbindung, auf die er entsprechend § 477 Abs. 5 Satz 3 hinzuweisen ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 477 Abs. 5 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 406e StPO)

Die Änderungen des § 406e sind Folgeänderungen zu § 147 Abs. 5, § 477 Abs. 5 und § 478 Abs. 3. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den jeweiligen Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 456a StPO)

Die Neufassung von § 456a Abs. 2, der bisher in der Formulierung an § 131 der geltenden Fassung anknüpft, ist eine Anpassung an die neuen Vorschriften der Fahndung (§§ 131f.). Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie bisher zu Vollstreckungszwecken einen Steckbrief erlassen durfte, eine Ausschreibung zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung und die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen anordnen. Die für die Ausschreibung geltenden Vorschriften über die Bezeichnung der gesuchten Person (§ 131 Abs. 3) und über die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung (§ 131a Abs. 3) gelten entsprechend.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 474 bis 492 StPO)

Allgemeines

Die Überschrift des durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) neu in die Strafprozessordnung eingefügten Achten Buches wird neu gefasst. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ werden die Abschnitte „Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke“ und „Dateiregelungen“ vorangestellt. Der bisherigen Überschrift wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ vorangestellt.

Im Ersten Abschnitt (§§ 474 bis 482) wird die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht an Gerichte, Staatsanwaltschaften, sonstige Behörden, Privatpersonen und für Zwecke wissenschaftlicher Forschung (§§ 474 bis 480), die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Informationen aus einem Strafverfahren für die Gefahrenabwehr (§ 481) sowie die Nachberichtspflicht an Polizeibehörden (§ 482) geregelt. Der Zweite Abschnitt (§§ 483 bis 492) enthält Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre weitere Verwendung.

§ 474

Die Vorschrift regelt die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus Akten eines Strafverfahrens einschließlich beigezogener Akten an amtliche Stellen. Ziel der Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften ist die Übermittlung von Informationen für verfahrensexterne Zwecke. Demgemäß unterfällt z. B. die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete oder untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden nicht den Begrenzungen der §§ 474, 477, 478, sondern folgt ggf. speziellen Regelungen.

gen (vgl. z. B. § 27 Abs. 3, §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355), soweit diese Stellen die Akten für die Erfüllung ihrer verfahrensbezogenen Aufgaben benötigen; dazu gehört auch die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen übergeordneter Stellen.

Nach Absatz 1 erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden (vgl. § 23 EGGVG) zu Zwecken der Rechtspflege grundsätzlich die erforderliche Akteneinsicht, mithin auch die strafverfolgend tätige Polizei und die Finanzbehörden, soweit sie bei Steuerstraftaten als Ermittlungsbehörden tätig sind (§ 386 Abs. 2, § 399 Abs. 1 AO). Die Einsicht wird der ersuchenden Stelle jeweils für ein bestimmtes Verfahren oder einen bestimmten Vorgang erteilt. Dadurch ergänzt die Regelung die §§ 161, 163, soweit die Informationsübermittlung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Ermittlungszwecken begehrt wird. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Justizbehörden des Bundes und der Länder Akteneinsicht zu erteilen, soweit sie funktional als Justizbehörden in sonstiger Weise im Rahmen der Rechtspflege tätig werden; dazu gehört auch die Akteneinsicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG) sowie entsprechend § 23 EGGVG für Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz und für Gnaden-sachen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, dass nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip die Erforderlichkeit selbstverständliche Voraussetzung einer jeden Akteneinsicht ist, und geht davon aus, dass die Akteneinsicht grundsätzlich notwendig ist, ohne dass dies einer näheren Darlegung bedarf, wenn sie von den genannten Stellen mit dieser Zweckbestimmung begehrt wird. Die Erforderlichkeit hat die Akteneinsicht begehrende Stelle zu prüfen. Die ersuchte Stelle kann und muss ggf. von deren Vorliegen ausgehen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Stellen Akteneinsicht für Zwecke der Rechtspflege begehrt. Dies gilt insbesondere, wenn die Akten aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts für Zwecke eines anderen Verfahrens angefordert werden, zumal wenn in diesen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und die andere Verfahrensordnung ein Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht gegenüber den Ermittlungsbehörden normiert (z. B. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 120 Abs. 1 SGG).

Nach Absatz 2 sollen öffentliche Stellen grundsätzlich nur Auskünfte aus Akten erhalten. Die Auskünfte können erteilt werden, soweit sie für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich sind oder soweit besondere gesetzliche Regelungen, wie etwa die durch das Justizmitteilungsgesetz eingeführten §§ 12ff. EGGVG, Übermittlungen von Amts wegen vorsehen (Absatz 2 Nr. 2).

Die Informationsübermittlung speziell an Polizeibehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr unterfällt nicht Absatz 2, sondern ist in § 481 geregelt.

Absatz 3 erlaubt in den Fällen des Absatzes 2, falls die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung grundsätzlich erfüllt sind, ausnahmsweise die Gewährung von Akteneinsicht, soweit die Erteilung von Auskünften

einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Vorschrift dient damit der erforderlichen Entlastung der Justiz. Außerdem darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 den dort genannten Stellen ausnahmsweise Akteneinsicht gewährt werden, soweit unter Angabe von Gründen erklärt wird, dass die Erteilung nur von Auskünften für die Erfüllung einer bestimmten, der ersuchenden Stelle obliegenden Aufgabe nicht ausreichen würde. Die über das Ersuchen entscheidende Stelle kann sich auf die begründete Erklärung der ersuchenden Behörde stützen.

Absatz 4 regelt die Zulässigkeit der Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke für den Fall, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 erfüllt sind, also z. B. eine Auskunftserteilung über die Beweisstücke zur Erfüllung der Aufgabe der ersuchenden Stelle nicht ausreichen würde. In allen anderen Fällen darf über die verwahrten Beweisstücke nur Auskunft erteilt werden.

Absatz 5 erlaubt die Übersendung von Akten zu Zwecken der Akteneinsicht.

Absatz 6 stellt klar, dass landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, unberührt bleiben. Nicht erforderlich erscheint es dagegen, auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages als akteneinsichts- oder auskunfts-berechtigte Stellen zu nennen. Gemäß Artikel 44 Abs. 2 GG sind auf Beweiserhebungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß anzuwenden. Mithin sind die aktenführenden Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach dem sinngemäß anzuwendenden § 474 Abs. 1 verpflichtet, Untersuchungsausschüssen des Bundestages Akteneinsicht zu gewähren.

§ 475

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung an Private, die nicht Beschuldigte, Privatkläger, Nebenkläger, Verletzte oder Einziehungsbeteiligte sind, denn deren Akteneinsicht richtet sich nach § 147, § 385 Abs. 3, § 397 Abs. 1, § 406e, § 433. Die Regelung erfasst auch Auskunftsbegehren von Angehörigen (Angestellten) privater Einrichtungen, die für deren Zwecke Auskunft oder Akteneinsicht (z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Interessenschutzverbände) beantragen. Sie betrifft laufende sowie abgeschlossene Verfahren.

Gemäß Absatz 1 ist die Informationserteilung wie in den Fällen der §§ 147, 385, 406e grundsätzlich nur über einen Rechtsanwalt möglich. Dessen Vorschaltung dient den Interessen der Rechtspflege und soll gewährleisten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach allen Seiten ausreichend geschützt wird, ohne dass die Informationsmöglichkeiten unvertretbar eingeengt würden. Private Interessen erlauben im übrigen die Auskunftserteilung nicht ausnahmslos, sondern nur soweit sie berechtigt sind, etwa zur Verfolgung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche. Ein berechtigtes Interesse eines Antragstellers an einer Aktenauskunft ergibt sich auch nicht schon allein daraus, dass die Akte ihn betreffende

personenbezogene Daten enthält. Der Antragsteller hat nach Absatz 1 sein berechtigtes Interesse, also Tatsachen, aus denen sich Grund und Umfang der benötigten Auskunft ergeben, darzulegen. Aus Absatz 1 („soweit“) ergibt sich, dass Auskunft, je nach dem Inhalt der Darlegung und dem Gewicht des berechtigten Interesses, auch nur teilweise gegeben werden kann. Die Auskunft ist zu versagen (Satz 2), wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen vorliegt und dieses das berechnigte Interesse des Antragstellers überwiegt. § 30 AO bleibt unberührt; dies ergibt sich aus § 477 Abs. 2 Satz 1.

Zu Absatz 2 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu § 474 Abs. 3 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass auch amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden können, falls die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, also wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder wenn nach Darlegung dessen, der die Besichtigung der Beweisstücke begehrt, die Erteilung einer Auskunft hierzu nicht zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses ausreichen würde. Absatz 3 Satz 2 entspricht im wesentlichen § 406e Abs. 3; es wird klargestellt, dass eine Mitgabe von Akten ein Recht auf Akteneinsicht (nicht nur auf Auskunft) voraussetzt, weil die Mitgabe von Akten stets die Möglichkeit einer umfassenden Einsichtnahme eröffnet.

Absatz 4 ermöglicht eine Auskunftserteilung an Privatpersonen und sonstige Stellen.

§ 476

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung für wissenschaftliche Zwecke. Mit wissenschaftlicher Forschung, sei sie Eigen- oder Auftragsforschung, ist stets unabhängige wissenschaftliche Forschung gemeint. Folgeänderungen finden sich in den Artikeln 2, 3, 4 und 8 dieses Entwurfs. § 30 AO bleibt unberührt; dies ergibt sich aus § 477 Abs. 2 Satz 1.

Nach Absatz 1 Satz 1 können den dort genannten Stellen (Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, öffentliche Stellen) personenbezogene Informationen, die in Akten enthalten sind, mitgeteilt werden, soweit ein Erfordernis für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit – als Eigen- oder Auftragsforschung – dargelegt ist, die Nutzung anonymisierter Daten nicht hinreicht oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Akteneinsicht erheblich überwiegt. Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Stelle, die die personenbezogenen Informationen erbittet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilung der nicht-anonymisierten Informationen im einzelnen darlegen muss. Die Darlegung der Erforderlichkeit einer Mitteilung nicht-anonymisierter Daten ist geboten, um der zuständigen Stelle (§ 478 Abs. 1 Satz 1) die Möglichkeit zu geben, die Berechnigung des Ersuchens sachgerecht prüfen zu können. Zur Darlegung einer Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören

insbesondere die thematische Festsetzung, die Umgrenzung der benötigten Informationen sowie die Festsetzung des Personenkreises, der das Forschungsvorhaben durchführen und dabei Zugang zu den personenbezogenen Informationen haben soll. Für die Einsichtnahme ist ferner die Darlegung nötig, dass der Zweck der Forschung nicht durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Die Erlaubnis ist eine Entscheidung, die der zuständigen Stelle (§ 478 Abs. 1 Satz 1) einen Ermessensspielraum belässt. Sie kann deshalb, ohne dass es hierfür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, in diesem Rahmen die Erlaubnis mit Auflagen verbinden, die der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes dienen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Auflagen können in Anlehnung an die bisherige Praxis, die bereits Auflagen kennt (vgl. Nummer 185a RiStBV) in den RiStBV geregelt werden.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist erforderlich, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Akteneinsicht erheblich überwiegt.

Absatz 1 Nr. 3 stellt mithin eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar. Grundsätzlich liegen die Erkenntnisse, die von dem Forschungsvorhaben zu erwarten sind, auch im öffentlichen Interesse. Nicht im öffentlichen Interesse liegen naturgemäß Forschungsarbeiten, die methodisch unzulänglich sind, bei denen der Verdacht besteht, dass sie in Wahrheit der Ausspionierung personenbezogener Informationen dienen sollen, oder die offensichtlich als Instrument im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf gedacht sind.

Das Gesetz erwähnt, weil selbstverständlich, nicht, dass die Akteneinsicht usw. auch zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Für die Abwägung nach Nummer 3 ist es allerdings keine Voraussetzung, dass die Einholung der Einwilligung unmöglich oder unzumutbar ist.

Absatz 2 sieht vor, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lediglich Auskunft aus den Akten erteilt werden darf, wenn die erteilten Auskünfte für die Durchführung der Forschungsarbeit ausreichen und wenn mit der Auskunftserteilung für die auskunftserteilende Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Absatz 3 verpflichtet auch die Personen zur Geheimhaltung, die nicht als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bereits entsprechend eingebunden sind. Die Verpflichtung erfolgt nach der im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des EG-StGB v. 15. August 1974, BGBl. I S. 1942) geregelten Form. Die Ergänzung des § 203 StGB durch Artikel 3 knüpft an die Nichtbeachtung der nach Absatz 3 eingegangenen Geheimhaltungspflicht eine strafrechtliche Sanktion.

Absatz 4 Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten Informationen grundsätzlich auf

die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Auskunft oder die Akteneinsicht gewährt wurde. Das gilt auch für die personenbezogenen neuen Informationen, die der Forscher durch die Untersuchung gewonnen hat. Die Vorschrift soll eine zweckfremde Verwendung der erlangten Erkenntnisse verhindern. Die Zweckbindung bewirkt auch, dass die Verwendung für eine andere Forschungsarbeit oder die Weitergabe der Information an Personen, auf die sich die erteilte Genehmigung nicht bezieht, unzulässig ist. Eine Verwendung der personenbezogenen Informationen für einen anderen wissenschaftlichen Zweck oder eine Weitergabe darf nur nach vorheriger Zustimmung der die Akteneinsicht oder die Auskunftserteilung genehmigenden Stelle erfolgen, wobei diese für die Zustimmung prüft, ob auch für die Verwendung oder die Weitergabe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Die Zustimmung wird regelmäßig dann zu erteilen sein, wenn zwischen der Forschungsarbeit, für die die personenbezogenen Daten verwendet worden sind, und der anderen Forschungsarbeit ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht, es sei denn, in der Verwendung oder Weitergabe liegt ein neuer wesentlicher Eingriff in die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Damit wird der grundgesetzlich erforderlichen Abwägung zwischen der Freiheit zweckfreier Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) einerseits und dem Persönlichkeitsschutz (Artikel 2 Abs. 1 GG) andererseits angemessen Rechnung getragen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Informationen gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören Vorkehrungen, die sicherstellen, dass nur die Personen, die zu dem Forschungsvorhaben gehören, von den Informationen Kenntnis erlangen können. Außerdem ist gemäß Satz 2 erforderlichenfalls sicherzustellen, dass die Verwendung der Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Aufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt.

Die Absätze 6 und 7 enthalten datenschutzrechtliche Regelungen. Nach Absatz 6 sind Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Vorschrift beschreibt besondere Schutzvorkehrungen, solange eine Anonymisierung aus Gründen des Forschungsvorhabens noch nicht möglich ist.

Absatz 7 erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Informationen, wenn dies aus Gründen der Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten ist außerdem die Zustimmung der Stelle erforderlich, die diese Informationen übermittelt hat.

Lassen sich Einzelangaben, z. B. in Einzelfalldarstellungen, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zuordnen, so können sie veröffentlicht werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht vorliegen. Auch ist eine Veröffentlichung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Absatz 8 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38

BDSG in zweifacher Hinsicht. Sie dürfen Daten in Strafakten prüfen, ohne dass Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Zudem besteht eine Kontrollmöglichkeit auch dann, wenn der Empfänger die Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens muss geprüft werden, ob die Forschungsklausel nach § 29 des Bundeskriminalamtgesetzes dem § 476 entsprechend anzupassen ist.

§ 477

§ 477 fasst für die Akteneinsicht und Auskünfte (§§ 474 bis 476) geltende Regelungen zusammen.

Absatz 1 stellt für alle Fälle der Auskunftserteilung (vgl. § 474 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 475 Abs. 1, § 476 Abs. 3) klar, dass die Auskunft durch die Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden kann. Selbstverständlich ist, dass der Umfang der Abschriften, da es sich nur um eine vereinfachte Form der Auskunftserteilung handelt, wie die Auskunft selbst auf das Erforderliche zu beschränken ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zu versagen, wenn Zwecke des Strafverfahrens (Strafverfolgung, Strafvollstreckung) oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Zu Zwecken des Strafverfahrens kann die Notwendigkeit gehören, Gefährdungen des Untersuchungszwecks oder unverhältnismäßige bzw. überflüssige Verzögerungen oder Belastungen, etwa wenn die Einholung einer Registerauskunft dem Informationsinteresse genügen würde, zu vermeiden.

Soweit andere Verfahrensordnungen (z. B. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 120 Abs. 1 SGG) grundsätzlich ein Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht normieren, dieses Recht ihrerseits aber wieder einschränken, wie in § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der bestimmt, dass die Akteneinsicht oder Auskunft verweigert werden kann, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, wird diese Klausel im wesentlichen die Fälle abdecken, in denen aus staatsanwaltlicher Sicht die Akteneinsicht wegen entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens verweigert werden muss. Soweit darüber hinaus weitergehend Zwecke des Strafverfahrens einer Akteneinsicht entgegenstehen können, sind diese ebenfalls über § 477 Abs. 2 zu berücksichtigen. Allerdings kann eine Versagung der Akteneinsicht hier wohl nur bei einer schwerwiegenden Gefährdung des Untersuchungszwecks oder einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Strafverfahrens in Betracht kommen.

Schon im Hinblick auf die allgemeine Begrenzung, dass Akteneinsicht nur soweit erforderlich gewährt werden darf (§ 474 Abs. 2, § 475, § 476), sind die Strafverfahrensakten so zu führen, dass ggf. Teile von Akten, z. B. Berichte der Jugendgerichtshilfe oder Sachverständigen-

gutachten, besonders gekennzeichnet sind und im Falle eines grundsätzlich berechtigten Verlangens nach Akteneinsicht von den übrigen Akten ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden können. Andernfalls wäre die gesamte Akte für das grundsätzlich berechnigte Einsichtsverlangen gesperrt.

Die Einzelheiten zur Aktenführung (etwa Anlage eines Sonderheftes für besondere Teile der Akte) können in den RiStBV geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 schränkt die Übermittlung von Informationen ein, die durch Strafverfolgungsmaßnahmen gewonnen wurden, die mit einem tiefgehenden Eingriff in Grundrechte verbunden sind, wie z. B. Rasterfahndung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer Mittel, akustische Wohnraumüberwachung oder Einsatz eines Verdeckten Ermittlers, wenn und soweit für die Ermittlungsbehörden erkennbar, also ohne weitere Nachforschungen ersichtlich ist, dass die Informationen gerade und nur durch eine der genannten, besonderen Maßnahmen gewonnen wurden. Die Übermittlung dieser Erkenntnisse ist beschränkt auf die Abwehr einer erheblichen Gefahr, die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist sowie die Zwecke eines – anderen – Strafverfahrens. Unberührt bleiben die an anderen Stellen der StPO getroffenen Regelungen über die Verwendung aufgrund besonderer Ermittlungsmaßnahmen erlangter Erkenntnisse in anderen Strafverfahren (z. B. §§ 100b Abs. 5, 100d Abs. 5).

Durch die Regelung in Satz 3 sollen wissenschaftliche Forschungen auch in Hinblick auf die in Satz 2 genannten Maßnahmen, also z. B. die Telefonüberwachung, ermöglicht werden.

Satz 4 stellt schließlich klar, dass für die Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren durch die Polizei § 481 als Spezialvorschrift gilt.

Absatz 3 schränkt die Auskunftserteilung und Akteneinsicht an nicht-öffentliche Stellen ein. In Fällen des Freispruchs, der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Verfahrenseinstellung oder einer nicht in das Führungszeugnis aufzunehmenden (§ 32 Abs. 2 BZRG), seit mehr als zwei Jahren rechtskräftigen Entscheidung, setzt Akteneinsicht oder Auskunftserteilung ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Kenntnis und das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen an der Versagung der Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung voraus.

Absatz 4 stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung klar.

Gemäß Absatz 5 dürfen personenbezogene Informationen, die nach den §§ 474, 475 übermittelt worden sind, grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht nach diesen Vorschriften gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfe und im Falle des § 475 die Stelle, die die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, der beabsichtigten Verwendung für den anderen Zweck zustimmt. Außerdem ist in den in Satz 3 genann-

ten Fällen einer Auskunftserteilung der Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen. Mit diesen Regelungen soll eine unzulässige zweckfremde Verwendung erlangter Informationen verhindert werden.

Satz 1 stellt grundsätzlich die Zweckbindung klar. Dies verpflichtet die in den §§ 474, 475 genannten Stellen, also auch Rechtsanwälte und ihre Mandanten, die Auskünfte erhalten haben, die erlangten Erkenntnisse nur zu dem Zweck zu verwenden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde.

Satz 2 erlaubt jedoch eine Verwendung auch für andere Zwecke, die für den Fall der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht an private Stellen enger ausgestaltet ist als für den Fall des § 474, weil zusätzlich für die weitergehende Verwendung die Zustimmung der Stelle einzuholen ist, die ursprünglich die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat.

Kein Fall einer Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Satzes 2, also eine Verwendung noch im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 1 liegt vor, wenn die übermittelten personenbezogenen Informationen im Bereich des Empfängers zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die aktenführende Stelle oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden (vgl. § 14 Abs. 3 BDSG und die entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen). Eine Zweckänderung liegt z. B. auch dann nicht vor, wenn Informationen aus einem Strafverfahren einem anderen Gericht für Zwecke eines Eilverfahrens übermittelt worden sind und später in einem dem Eilverfahren nachfolgenden Hauptverfahren verwendet werden.

Selbstverständlich ist, dass die übermittelten Informationen auch dann für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen, soweit eine spezialgesetzliche Regelung ausdrücklich und gerade die Verwendung von Informationen aus einem Strafverfahren auch für einen bestimmten anderen Zweck erlaubt.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung, auf die Zweckbindung besonders hinzuweisen, wenn personenbezogene Informationen ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes übermittelt worden sind, will die Beachtung der Zweckbindung sicherstellen. Es liegt in der Natur der Sache und bedarf daher keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass der Hinweis auf die Zweckbindung durch die Auskunft gewährende Stelle zu erfolgen hat.

Keine Hinweispflicht besteht, wenn die Auskunft oder Akteneinsicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, weil es ebensowenig wie im Fall der Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen erforderlich ist, einen als Organ der Rechtspflege tätigen Rechtsanwalt auf die Zweckbindung hinzuweisen.

Die Vorschrift regelt keine Pflicht, den Betroffenen davon zu unterrichten, dass einer privaten Stelle (§ 475) Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Abgesehen davon, dass eine solche Mitteilungspflicht zu einer nicht vertretbaren Belastung der Strafjustiz und in Einzelfällen sogar zur Gefährdung des Untersuchungszwecks führen

könnte, besteht hierfür kein Bedürfnis. Denn es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die von einer Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 475 betroffen werden könnten (im wesentlichen Beschuldigte oder durch die Straftat Verletzte), in der Regel damit rechnen werden, dass sie betreffende Informationen aus dem Strafverfahren an private Stellen mit schutzwürdigen Interessen übermittelt werden könnten, zumal der Empfängerkreis schon nach § 475 eng begrenzt ist (vgl. zu § 475) und die Übermittlung durch § 477 Abs. 2 und 3 weiter eingeschränkt wird.

§ 478

Die Vorschrift enthält Verfahrensregelungen zur Auskunftserteilung aus Akten eines Strafverfahrens und zur Akteneinsicht. Sie erfasst damit auch die Verhandlungen der Polizei nach § 163 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 1 und 3 entsprechen im wesentlichen § 406e Abs. 4. Die Vereinheitlichung der Regelungen über die Zuständigkeit und die Rechtsmittelbefugnis ist sachgerecht.

Absatz 1 Satz 1 begründet für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und die Gewährung der Akteneinsicht die Zuständigkeit der jeweils aktenführenden Stelle. Auch wenn sich die Ermittlungsakten bei der Polizei befinden, entscheidet grundsätzlich die gemäß Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle. Will die Polizei Akteneinsicht in bei ihr befindliche Strafverfahrensakten oder Auskünfte aus diesen erteilen, etwa für Schadensersatzansprüche, so ist die Entscheidung der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle herbeizuführen. Diese Regelung entspricht bereits geltendem Recht (§ 406e Abs. 4) und folgt insbesondere aus der Leitungsfunktion und der Verantwortung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen für das Verfahren. Soweit und solange einer Finanzbehörde staatsanwaltschaftliche Befugnisse zustehen (§ 386 Abs. 1, 2 AO), ist sie nach Absatz 1 Satz 1 entscheidungsbefugt.

Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Akteneinsicht nach § 476. Dies erscheint grundsätzlich erforderlich, weil nur die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrenssituation im Einzelfall beurteilen können, ob die Akten für wissenschaftliche Zwecke im Zeitpunkt der Anforderung zur Verfügung gestellt werden können oder wichtige, gemäß §§ 476, 477 zu beachtende Gründe entgegenstehen. Die Regelung entspricht damit weitgehend Nummer 185a Abs. 3 RiStBV. Sie schließt nicht aus, dass für wissenschaftliche Vorhaben, bei denen Akten mehrerer Staatsanwaltschaften benötigt werden, die gemeinschaftliche übergeordnete Behörde durch entsprechende Berichtspflichten und Weisungen auf eine einheitliche Entscheidung hinwirkt; hierzu bedarf es keiner Regelung in der StPO.

Die Sätze 2 und 3 erlauben der Staatsanwaltschaft auch nach Klageerhebung Auskünfte zu erteilen und im Ermittlungsverfahren die Polizeibehörde, bei der sich die Akten zu Ermittlungszwecken befinden, zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht an andere Strafverfolgungsbehörden und private Stellen (§ 475) zu ermächtigen.

Die Befugnis zur Ermächtigung der Polizeibehörde entspricht der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft, dient deren Entlastung und legalisiert eine derzeit in einigen Ländern geübte Praxis.

Satz 4 stellt die Informationsübermittlung zwischen Polizeibehörden für Zwecke der Strafverfolgung (vgl. § 474 Abs. 1) von der Entscheidung nach Satz 1 frei. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Information und damit der Effektivierung der Strafverfolgung.

Absatz 2 berücksichtigt, dass die gemäß Absatz 1 zur Entscheidung berufene Stelle hinsichtlich beigezogener Akten möglicherweise nicht hinreichend beurteilen kann, ob und welche Bedenken gegen eine Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung bestehen. Er stellt des weiteren klar, dass eine Zustimmung anderer Stellen zur Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur erforderlich ist, wenn und soweit deren Akten nicht Aktenbestandteile bei der Auskunft erteilenden oder Akteneinsicht gewährenden Behörde geworden sind. Werden etwa Verfahren miteinander verbunden oder aus herangezogenen Akten Fotokopien gefertigt und diese dann zu den Akten des Strafverfahrens genommen, ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trägt dann jedoch die Verantwortung für die Entscheidung auch bezüglich der Aktenbestandteil gewordenen Informationen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob der Informationsübermittlung aus diesen Aktenteilen besondere spezialgesetzliche Verwendungsregelungen, die etwa mit der ursprünglichen Informationserhebung zu anderen Zwecken zusammenhängen, z. B. nach der AO oder dem SGB, entgegenstehen. Meint die nach Absatz 1 entscheidungsbefugte Stelle, dies nicht hinreichend beurteilen zu können, so ist es ihr unbenommen, die Entscheidung von einer Zustimmung der Stelle abhängig zu machen, aus deren Akten diese Aktenteile stammen. Absatz 2 regelt ferner, dass der Antragsteller sich um eine ggf. erforderliche Zustimmung der anderen Stellen kümmern und sie nachweisen muss. Hierdurch wird verhindert, dass die Justizbehörden durch Nachfragen bei anderen Stellen mit weiterem Verwaltungsaufwand belastet werden.

Absatz 3 entspricht § 406e Abs. 4. Unberührt von der Regelung des § 478 Abs. 3 bleibt die spezielle Verfahrensvorschrift in § 99 Abs. 2 VwGO: Die Regelung des Rechtsmittels in § 478 Abs. 3 gilt nur für den Fall der Akteneinsicht oder Auskunft an Private gemäß § 475. Das Verwaltungsgericht erhält aber Akteneinsicht nach § 474, so dass in diesen Fällen auch die spezielle Verfahrensvorschrift des § 99 Abs. 2 VwGO heranzuziehen ist.

§ 479

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Informationsübermittlung von Amts wegen für Zwecke der Strafverfolgung (Absatz 1) und für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke. Der Sache nach handelt es sich um eine „Spontanauskunft“ ohne Auskunftsersuchen. Diese kann z. B. notwendig sein, wenn eine Strafverfolgungsbehörde erkennt, dass die in einem Strafverfahren angefallenen Erkenntnisse auch für Zwecke der Strafverfolgung in einem anderen Strafverfahren, das bei einer

anderen Strafverfolgungsbehörde anhängig ist, erforderlich sind. Mitteilungen für verfahrensbezogene und verfahrensinterne Zwecke, wie z. B. zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in anhängigen Verfahren, unterfallen nicht § 479.

Durch Absatz 2 wird die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EGGVG enthaltene gleichlautende Regelung überflüssig (Artikel 7).

§ 480

Die Vorschrift stellt klar, dass besondere gesetzliche Regelungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren zulassen, unberührt bleiben. Solche besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen, die ein Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht begründen können, finden sich z. B. in § 117b BRAO. Hierzu gehören auch die Regelungen, die eine Auskunftspflicht gegenüber den Rechnungshöfen statuieren (z. B. in § 95 BHO).

§ 481

§ 481 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Eine solche Öffnungsklausel ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung erforderlich, weil Informationen, die ausschließlich für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, bei einer Nutzung für präventive Zwecke eine Zweckänderung erfahren, auch wenn die Polizei bereits im Besitz der fraglichen Informationen ist.

Absatz 1 gestattet in einer Generalklausel die Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze für Zwecke der Gefahrenabwehr. Damit ist auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung umfasst. Der weitgefasste, generelle Rückgriff auf die Polizeigesetze ist als grundsätzlicher Maßstab sachgerecht, weil ansonsten die effektive Erfüllung der Aufgabe Gefahrenabwehr beeinträchtigt werden könnte. Es wäre schwer verständlich, wenn die Polizei Informationen, über die sie verfügt und die sie damit nicht noch einmal erheben muss, nicht zur Gefahrenabwehr nutzen dürfte, nur weil die Informationen aus Strafverfahren stammen. Der am Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes ausgerichtete Begriff des Verwendens umfasst – wie dort – das Verarbeiten und Nutzen der Daten.

Absatz 2 schließt die Verwendung von Repressiverkenntnissen für präventive Zwecke für die Fälle aus, in denen besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 482

Die Vorschrift ersetzt (Artikel 9) an systematisch richtiger Stelle die als Übergangsregelung konzipierte gleichlautende Vorschrift des Artikels 32 des Justizmitteilungsgesetzes.

Zu den Polizeibehörden im Sinne der Vorschrift gehören auch die in den §§ 402, 404 AO genannten zuständigen Finanzbehörden, die Zollfahndungsämter (einschließlich des Zollkriminalamtes gemäß § 5a Abs. 3 FVG) und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden.

§ 483

§ 483 regelt die Zulässigkeit der Speicherung, des Veränderns und Nutzens personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Vollstreckungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens.

Absatz 1 gestattet in einer Generalklausel das Speichern, Verändern und Nutzen der Daten für Zwecke des – also eines bestimmten – Strafverfahrens, soweit dies für das der Speicherung zugrundeliegende Strafverfahren erforderlich ist. Da das Strafverfahren aus den Verfahrensabschnitten Ermittlungsverfahren oder vorbereiten des Verfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und Vollstreckungsverfahren besteht, umfasst die Zweckbestimmung der Vorschrift alle Abschnitte des Strafverfahrens. Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Informationen. Sie setzt vielmehr eine solche Erhebungsbefugnis voraus, d.h., geregelt wird allein die Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die gestützt auf die Generalermittlungsklausel des § 161 oder durch eine spezielle Ermittlungsmaßnahme – z. B. eine polizeiliche Beobachtung oder durch den Einsatz technischer Mittel – erhoben worden sind. Die Entscheidung für eine Generalklausel und damit der Verzicht auf eine stark ausdifferenzierte Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Verzichtet wurde darauf, die verschiedenen Arten der einzelnen Dateien festzulegen sowie durch eine Aufzählung von Datenfeldern gesetzlich die Daten zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen. Eine bewertende Bestandsaufnahme der in der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis geführten Dateien hat gezeigt, dass eine solche gesetzliche Eingrenzung, bedingt durch die Unterschiedlichkeit der möglichen und erforderlichen Daten sowie bedingt durch die Spannweite der notwendigen Datenfelder, die sich wiederum regelmäßig nach den fall- bzw. deliktsspezifischen Bedürfnissen der speichernden Stelle richtet, nicht möglich ist. Eine eingrenzende Festlegung der Art der Datei sowie der zu speichernden Daten ergibt sich unterhalb der Ebene einer gesetzlichen Regelung über § 491 durch die Errichtungsanordnung.

Die gewählten Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ entstammen dem Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes und sind dementsprechend zu interpretieren. Unter Speichern ist das „Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung“ zu verstehen (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BDSG). Verändern meint das „inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 BDSG). „Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt“ (§ 3 Abs. 6 BDSG).

Die Bindung der Befugnis an „Zwecke des Strafverfahrens“ stellt klar, dass die Befugnis nur für Daten, die aus dem jeweiligen Strafverfahren stammen, eingeräumt wird. Die Bindung an den Erhebungszweck bleibt demnach erhalten. Soweit solche Daten gespeichert werden dürfen, erfasst diese Befugnis – ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz – zugleich die Zulässigkeit der automatisierten Verarbeitung der Daten durch die speichernde Stelle, z. B. also die automatisierte Bearbeitung im Strafbefehlsverfahren.

Aus der Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung, nur soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, folgt, dass die Aufrechterhaltung einer Speicherung trotz rechtskräftigen Freispruchs, unanfechtbarer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nicht nur vorläufiger Einstellung einer besonderen Prüfung bedarf. Nach Verfahrensabschluss werden die Verfahren überwiegen, in denen die Erforderlichkeit der Fortdauer einer Speicherung nicht gegeben ist. Im Einzelfall kann indes die Erforderlichkeit für eine weitere Speicherung bestehen. Sie wird z. B. zu bejahen sein bei einem rechtskräftigen Freispruch im Falle eines von der Staatsanwaltschaft in Erwägung gezogenen Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 359 ff.), bei einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens im Falle der Erwartung neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 211), bei einer Einstellung im Falle der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Ermittlungen (z. B. § 154 Abs. 3, 4) usw. Bei Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 kann die Erforderlichkeit der Fortdauer der Speicherung insbesondere in den Fällen bestehen, in denen der Täter nicht zu ermitteln war, in denen ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht bejaht wurde, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist neue Beweise erwartet werden, und in den Fällen, in denen die Möglichkeit der Klageerzwingung noch besteht (§§ 172 f.).

Absatz 2 stellt klar, dass eine Nutzung der gespeicherten Daten für andere Strafverfahren zulässig ist. Einmal für Zwecke eines Strafverfahrens erhobene Daten dürfen, soweit nicht besondere Verwendungsbeschränkungen bestehen, auch für andere Strafverfahren genutzt werden. Dem trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie ausdrücklich klarstellt, dass die zunächst in Absatz 1 ausgesprochene strenge Bindung an ein Strafverfahren nicht gilt, soweit es um die Nutzung der Informationen geht. Es wäre auch nicht verständlich, wenn bereits gespeicherte und damit vorhandene Informationen nicht für ein anderes Verfahren genutzt werden dürften, etwa Informationen zum persönlichen Umfeld eines Beschuldigten in einem späteren Verfahren gegen denselben Beschuldigten. Eine solche Beschränkung würde zu unnötigen Doppelerhebungen und -speicherungen führen. Gleiches gilt für Gnadensachen und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Unberührt bleiben des weiteren die Verwendungs- und die Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 481, 488.

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien der Polizei und die Rechte der Betroffenen nach dem für die speichernde Stelle geltenden Polizeigesetz richten, wenn in der polizeilichen Datei neben Strafverfahrensdaten auch

Daten gespeichert sind, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der polizeiliche Datenbestand weitestgehend multifunktional (repressiv und präventiv zugleich) ist und sich das einzelne Datum häufig nicht eindeutig als Strafverfahrens- oder als Gefahrenabwehrinformation bezeichnen lässt. Sie vermeidet außerdem in solchen Fällen einen erhöhten Verwaltungsaufwand der Polizei.

§ 484

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten aus Strafverfahren für Zwecke künftiger Strafverfahren. Sie erlaubt keine Datenerhebung, sondern nur das vorsorgliche Aufbewahren von Daten, die bereits in einem Strafverfahren für dessen Zwecke erhoben wurden. Zulässigkeit und Grenzen der Übermittlung und Nutzung dieser Daten für sonstige Zwecke ergeben sich – wie bei § 483 – aus §§ 481, 488.

Absatz 1 regelt den Umfang der Daten, die gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, enumerativ. Der Datenumfang begrenzt die Dateien auf sog. Aktenhinweissysteme.

Die Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ sind im Sinne der Begriffsbestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verstehen; insoweit wird auf die Ausführungen zu § 483 Bezug genommen.

Absatz 2 gestattet unter einengenden Voraussetzungen die Speicherung, Veränderung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten. Über die in Absatz 1 genannten Daten hinausgehende weitere Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten können danach für Zwecke künftiger Strafverfahren bevorratet werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind, sei es, dass die Gefahr einer künftigen Straftatbegehung begründet erscheint, sei es, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit einem künftigen Strafverfahren wegen einer bereits begangenen Straftat zu rechnen ist. Bei Bewertung dieser Frage sind neben der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten alle Umstände des Strafverfahrens zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein Erfordernis einer Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren über Absatz 1 hinausgehend zulassen. Nicht ausreichend ist, dass weitere gegen den Beschuldigten oder Tatbeteiligten zu führende Strafverfahren nicht ausgeschlossen werden können. Vielmehr muss positiv festgestellt werden, ob Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren in Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer nicht nur vorläufigen Einstellung unzulässig ist, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Dies entspricht der auch in § 8 Abs. 3 BKAG enthaltenen Regelung.

Absatz 3 bestimmt, dass für ihren jeweiligen Geschäftsbereich das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen die näheren Einzelheiten durch Rechtsverordnung festlegen. Es ist dabei lediglich eine Rechtsverordnung für alle Dateien in dem jeweiligen Geschäftsbereich erforderlich; es bedarf nicht für jede einzelne Datei einer Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind die erforderlichen Konkretisierungen für die Speicherung weiterer Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzunehmen, insbesondere das Nähere über die Art der zu speichernden Daten festzulegen. Dies ist erforderlich, weil Absatz 2 generalklauselartig gestaltet ist. Da in der gesetzlichen Regelung darauf verzichtet wurde, die verschiedenen Arten der einzelnen Dateien festzulegen und durch Aufzählung von Datenfeldern die Daten gesetzlich zu umschreiben, die gemäß Absatz 2 Satz 1 gespeichert werden dürfen, sind diese Eingrenzungen jeweils in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Weitere Einzelheiten können außerdem in den Errichtungsanordnungen (§ 491) festgelegt werden. Satz 2 stellt klar, dass eine Rechtsverordnung nicht für „flüchtige“ Dateien (§ 18 Abs. 3 BDSG) erforderlich ist.

Absatz 4 regelt, dass sich die der Gefahrenabwehr dienenden Polizeidateien und die Verwendung der darin enthaltenen personenbezogenen Informationen grundsätzlich nach den einzelnen Polizeigesetzen der Länder richten, bei Verwendung der Daten für Zwecke eines konkreten Strafverfahrens jedoch die Vorschriften der StPO maßgebend sind.

§ 485

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung. Aus den in den Erläuterungen zu § 483 genannten Gründen verzichtet die Vorschrift auf eine differenzierte, einzelne Daten bezeichnende gesetzliche Regelung und lässt gemäß Satz 1 eine Speicherung in dem Umfange zu, in dem diese für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit stellt zugleich die Begrenzung der Zulässigkeit des Speicherungsumfanges dar.

Nach Satz 2 ist eine Nutzung der nach dieser Vorschrift für Zwecke der Vorgangsverwaltung gespeicherten Daten über die reine Vorgangsverwaltung hinaus auch für Zwecke des Strafverfahrens zulässig; für Zwecke künftiger Strafverfahren ist eine Nutzung zulässig, soweit die Speicherung auch nach § 484 zulässig wäre. Diese Erweiterung der Nutzungsbefugnis über die reine Vorgangsverwaltung hinaus verfolgt den Zweck, die Stellen, die nur Speicherungen nach § 485 vornehmen und auf zulässige Speicherungen nach §§ 483 und 484 verzichten, nicht schlechter zu stellen als die Stellen, die darüber hinaus entsprechende Speicherungen vornehmen.

§ 486

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass eine Speicherung der personenbezogenen Daten für die in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen auch in gemeinsamen Dateien zulässig ist.

Für landesinterne gemeinsame Dateien gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Für länderübergreifende Dateien ist eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Ländern erforderlich.

Absatz 2 bestimmt für Schadensersatzansprüche eines Betroffenen, dass bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend gilt. Daraus folgt, dass bei gemeinsamen Dateien innerhalb eines Landes auch insoweit die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen greifen.

§ 487

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei einer Speicherung personenbezogener Daten in Dateien die aus Datenschutzgründen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden (vgl. § 9 BDSG).

§ 488

§ 488 regelt Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung der gespeicherten Daten.

Absatz 1 gestattet die Übermittlung der nach den §§ 483, 484 gespeicherten Daten sowie der nach § 485 gespeicherten Daten, soweit dies für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke sowie für Zwecke eines Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich ist. Um Lücken zu vermeiden, verzichtet die Vorschrift auf die Benennung eines abgeschlossenen Empfängerkreises und gestattet die Übermittlung an die „zuständigen Stellen“. Dies werden in erster Linie die in § 483 Abs. 1 genannten Stellen, die Vornahmebehörden und Bewilligungsbehörden für Zwecke der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und die Gnadenbehörden für Zwecke eines Gnadenverfahrens sein, aber auch die Jugendgerichtshilfe. Zulässig ist somit die Übermittlung der nach §§ 483, 484 gespeicherten Daten für bzw. in den Strafverfahren, in denen die Informationen ermittelt worden sind, und für alle anderen Strafverfahren, zu denen auch die Vollstreckung gehört, sowie für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen. Die Übermittlung der nach § 485 gespeicherten Daten ist zulässig für die Vorgangsverwaltung, die in § 483 bezeichneten Zwecke und – soweit eine Speicherbefugnis nach § 484 besteht – auch für Zwecke künftiger Strafverfahren.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Dateiauskunft anstelle einer Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten zulässig ist, wenn und soweit nach den Vorschriften der StPO Akteneinsicht erteilt oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Dies gilt allgemein und damit auch für die Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an Polizeibehörden zur Abwehr von Gefahren; die Vorschrift ergänzt insoweit § 481. Voraussetzung und Rahmen einer Auskunft aus einer Datei sind identisch mit Voraussetzung und Rahmen einer Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Justiz. Sie wird insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Dateiauskunft weniger arbeitsbelastend und

schneller das Informationsbedürfnis des Anfragenden befriedigen kann als die Gewährung von Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften aus den Akten.

Da Voraussetzung und Umfang einer Dateiauskunft identisch sind mit der Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten, gestattet Absatz 2 keine über eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinausgehende Auskunftserteilung. So sind z. B. Registeranfragen dahingehend, ob gegen eine bestimmte Person ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist, nicht gestattet.

Absatz 3 stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung klar.

Absatz 4 klärt, dass die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden dürfen. § 476 ist entsprechend anwendbar.

Absatz 5 bestimmt, dass nach spezialgesetzlichen Vorschriften zulässige Übermittlungen, soweit diese Übermittlungen von Daten aus einem Strafverfahren zulassen, durch die Vorschrift nicht gesperrt werden. Diese Spezialregelungen müssen sich ausdrücklich auf Daten aus Strafverfahren beziehen. Im übrigen ist diese strafverfahrensrechtliche Übermittlungsregelung abschließend.

Absatz 6 enthält die notwendige Zweckbindungsregelung. Übermittelte Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen.

§ 489

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit einer Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (on-line-Verfahren) für die Übermittlung von Daten nach § 488 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen, also an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte und, soweit es sich um Übermittlungen der nach den §§ 483, 485 gespeicherten Daten handelt, darüber hinaus an Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und Gerichtshilfe für die in den jeweiligen Vorschriften bezeichneten Zwecke. Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens fest. Dieses Verfahren muss unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Erfüllung der Aufgaben des Empfängers angemessen sein. Die Angemessenheit kann z. B. bei einem Bedürfnis nach besonders schneller Auskunft gegeben sein sowie bei einem sehr großen Umfang von Übermittlungen (Massenübermittlungen).

Absatz 2 schreibt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 Abs. 2 BDSG vor, welche Einzelheiten über das automatisierte Abrufverfahren vor Einrichtung festzulegen sind.

Dies sind: Anlass und Zweck des Abrufverfahrens, Datenempfänger, Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 9 des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit diese nicht schon durch § 486 sichergestellt sind. Die schriftlichen Fest-

legungen bedürfen der Zustimmung der für die am automatisierten Abrufverfahren Beteiligten zuständigen Landesjustizverwaltungen oder – bei Speicherung oder Abruf durch eine öffentliche Stelle des Bundes – des Bundesjustizministeriums.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Abrufe im Einzelfall und stellt sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Die in Satz 5 enthaltene Zweckbindung der Verwendung der bei den Stichproben anfallenden Protokolldaten umfasst, also erlaubt auch die Verwendung zur Ahndung unbefugter Abrufe.

§ 490

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten in Dateien nach den §§ 483 bis 485. Sie gilt nicht, soweit sich die Verwendung nach dem Polizeirecht richtet (§ 484 Abs. 4).

Absatz 1 verpflichtet die speichernde Stelle, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Antrag des Betroffenen, z. B. wenn sich die Unrichtigkeit anlässlich einer Bearbeitung ergibt.

Absatz 2 bestimmt, dass in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, oder wenn sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den jeweiligen Vorschriften bezeichneten Speicherzwecke (§ 483 – für Zwecke des Strafverfahrens; § 484 – für Zwecke künftiger Strafverfahren; § 485 – für Zwecke der Vorgangsverwaltung) nicht mehr erforderlich ist. Satz 2 bestimmt weitere Löschungsvoraussetzungen differenziert nach dem Speicherzweck. Danach sind zu löschen in einer Strafverfahrensdatei (§ 483) gespeicherte Daten grundsätzlich mit Verfahrenserledigung, in einer Datei für Zwecke künftiger Strafverfahren (§ 484) gespeicherte Daten, soweit das Ergebnis der nach Absatz 4 vorzunehmenden Prüfung ist, dass die Kenntnis der Daten für den Speicherzweck nicht mehr erforderlich ist, und in einer Vorgangsverwaltungsdatei (§ 485) gespeicherte Daten nach Wegfall der Erforderlichkeit der Speicherung.

Absatz 3 bestimmt, was als Verfahrenserledigung gilt. Satz 3 ermöglicht, die für Zwecke des Strafverfahrens gespeicherten Daten so lange verfügbar zu halten, wie das Strafverfahren betrieben bzw. fortgesetzt werden kann.

Absatz 4 bestimmt Aussonderungsprüffristen bei Speicherungen für Zwecke künftiger Strafverfahren (§ 484).

Die Fristen betragen (entsprechend der in § 32 Abs. 3 BKAG enthaltenen Regelung) bei Beschuldigten, die zur Tatzeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre, in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre, bei zur Tatzeit nicht Strafmündigen zwei Jahre. Die letztgenannte Frist trifft keine Aussage über die Frage einer

grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Speicherung entsprechender personenbezogener Informationen. Im Regelfall werden Speicherungen personenbezogener Informationen von zur Tatzeit Strafunmündigen nicht erforderlich und deswegen unzulässig sein. Es sind jedoch Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen Daten von zur Tatzeit Strafunmündigen gespeichert worden sind, etwa wenn ihr Alter im Zeitpunkt der Speicherung nicht bekannt war. Für diese Fälle ist die Aussonderungsprüffrist von Bedeutung.

Absatz 5 bestimmt, dass die speichernde Stelle an die Aussonderungsprüffristen insoweit nicht gebunden ist, als sie kürzere Prüffristen festlegen kann.

Absatz 6 regelt, dass eine Löschung unterbleibt, wenn vor Fristablauf ein weiteres Verfahren gespeichert wird, es sei denn, eine Speicherung ist unzulässig oder die Kenntnis der Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich.

Absatz 7 regelt weitere Fälle, in denen ausnahmsweise eine Löschung der Daten unterbleibt. Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 verfolgt das Ziel, für den Betroffenen potentiell günstige Informationen verfügbar zu erhalten. Dieser soll davor geschützt werden, dass er durch den endgültigen Verlust von Daten oder Beweismitteln Nachteile erleidet. Wann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person vorliegt, lässt sich nicht abstrakt – generell definieren. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob dem Betroffenen durch die Löschung Nachteile entstehen. Auch soweit die Behebung einer bestehenden Beweisnot ausschließlich durch Aufrechterhaltung der Speicherung möglich ist, unterbleibt eine Löschung. Ein weiterer Fall des Unterbleibens der Löschung von Daten trotz Eintritts der Lösungsreife ist die Notwendigkeit zusätzlicher Nutzung der für andere Zwecke gespeicherten Daten in einem bereits laufenden Forschungsvorhaben (Nummer 2). Des weiteren werden die Daten nur gesperrt, wenn eine Löschung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (Nummer 3). Sperren bedeutet das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung auszuschließen.

Satz 2 regelt den Fall der Sperrung, wenn Daten nur zur Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Satz 3 enthält eine Zweckbindungsklausel.

Absatz 8 regelt eine Nachberichtspflicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Absatz 9 können die Datenträger anstelle der Löschung der Daten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. In diesen Fällen verbleiben keine Daten, insbesondere keine Kopien bei der speichernden Stelle. Die Regelung soll ermöglichen, dass personenbezogene Daten, die zu löschen wären, einem Staatsarchiv angeboten werden können und, sofern ihnen z. B. bleibender

Wert im Sinne von § 3 Bundesarchivgesetz zukommt, übergeben werden können. Absatz 9 stellt somit klar, dass § 490 keine archivrechtlichen Regelungen vorgehende Rechtsvorschrift über die Vernichtung von Unterlagen ist.

§ 491

Die Vorschrift regelt das Erfordernis einer Errichtungsanordnung sowie deren Inhalt durch die speichernde Stelle. Die Errichtungsanordnung dient sowohl der Eigenkontrolle der Stelle, die eine Datei errichtet, als auch der externen Kontrolle, z. B. durch den Beauftragten für den Datenschutz. Sie ist im übrigen für einen geordneten Betrieb einer Datei unerlässliche Voraussetzung.

§ 492

Absatz 1 regelt, dass die Auskunftserteilung an einen Betroffenen nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt. Der Begriff des Betroffenen richtet sich dabei nach § 3 BDSG. Die Regelung gilt nicht für Verfahrensbeteiligte und für Auskünfte und Akteneinsicht nach § 475. Die Auskunft aus Akten wird durch die Regelung nicht berührt; sie richtet sich nach den Datenschutzgesetzen, die allgemein einen Anspruch des Betroffenen auf Auskunft aus Akten öffentlicher Stellen vorsehen.

Nach Absatz 2 kann sich der Betroffene, sofern er bei gemeinsamen Dateien die speichernde Stelle nicht feststellen kann, an jede an der gemeinsamen Datei beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden, die den sich aus § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Auskunftspflichten im Einvernehmen mit der Stelle nachkommen muss, die die Daten in die gemeinsame Datei eingegeben hat.

Zu den Nummern 16 bis 19

Insoweit handelt es sich um reine Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch § 78 Abs. 4 SGB X wird die Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, die für ein Strafverfahren übermittelt wurden, zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung zugelassen. Für sie gilt nicht § 75 SGB X, sondern §§ 476, 488 Abs. 4 StPO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 203 Abs. 2 StGB um eine neue Nummer 6 steht im Zusammenhang mit § 476 StPO. In Zukunft soll auch strafbar sein, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Person, die aufgrund eines Gesetzes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben förmlich verpflichtet wurde, bekannt geworden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke)

Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung von § 16 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes steht in Zusammenhang mit § 476 StPO und Artikel 3. Im Hinblick auf die Änderung des § 203 Abs. 2 StGB (siehe Artikel 3) ist § 16 Abs. 7, wie vorgeschlagen, neu zu fassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Mit zunehmender Bedeutung und Verbreitung des Bankautomaten werden die Wirtschaftsstrafkammern vermehrt mit Fällen befasst, in denen Serientäter bei PKW-Aufbrüchen u.a. auch Bankomatkarten und Geheimnummern der Geschädigten erlangt und sodann zu deren Lasten an Automaten Geld abgehoben haben. Nach herrschender Meinung erfüllt dies den Tatbestand des Computerbetrugs nach § 263a StGB. Nach geltendem Recht ist damit die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern unabhängig davon begründet, ob zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Wirtschaftsstrafkammer in solchen Fällen häufig genötigt, die gesamte Einbruchserie zu verhandeln und abzuurteilen, auch wenn die Einwendung und der Missbrauch der Bankomatkarte nur einen Einzelakt betrifft.

Wegen der großen Bedeutung der Wirtschaftsstrafkammern sollten diese mit solchen Verfahren nicht belastet werden. Der Computerbetrug sollte deshalb aus der Nummer 5 des § 74c Abs. 1 herausgenommen werden und in die Nummer 6 eingestellt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wirtschaftsstrafkammern mit Fällen des Computerbetrugs nur dann befasst werden, „soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Artikel 6 enthält eine Übergangsvorschrift.

Sie stellt sicher, dass die neuen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen in Dateien (§§ 483 bis 490) und das Erfordernis einer Errichtungsanordnung (§ 491) die bereits bestehenden Dateien nicht sofort mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfassen.

Dies ist erforderlich, um in angemessener Zeit eine Anpassung der bestehenden Dateien an die neuen Vorschriften zu ermöglichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Wegen der gleichlautenden Regelung in § 479 Abs. 2 StPO sind die Nummern 1 bis 3 in § 14 Abs. 1 EGGVG aufzuheben.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Der durch das 4. StVollzGÄndG v. 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461) in das Strafvollzugsgesetz eingeführte Volltext über Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke wird durch eine Verweisung auf die in diesem Gesetz enthaltene Regelung (§ 476 StPO) ersetzt. Die Verweisung betrifft ausschließlich den sachlichen Regelungsgehalt des § 476 StPO, nicht auch die Zuständigkeitsregelung des § 478 StPO. Über die Auskunftserteilung und die Gewährung von Einsicht in Vollzugsakten entscheidet die Vollzugsbehörde.

Zu Artikel 9 (Änderung des Justizmitteilungsgesetzes)

Wegen der gleichlautenden Regelung in § 482 StPO ist Artikel 32 des Justizmitteilungsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 10 (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Gemäß § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz dürfen Maßnahmen, die nach § 81g StPO zum Zwecke der Identitätsfeststellung zulässig sind (Entnahme von Körperzellen/Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters), auch bei Personen durchgeführt werden, die wegen einer der in § 81g StPO aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden sind, solange die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister noch nicht getilgt ist (sog. Altfälle). Die Erwähnung des Bundeszentralregisters diente dabei allein dem Zweck, eine zeitliche Begrenzung für die Zulässigkeit der Durchführung der nach § 81g StPO zulässigen Maßnahmen herbeizuführen. Der Gesetzgeber ist bei der Erstellung der Regelung davon ausgegangen, dass die Justiz- und Polizeibehörden der Länder aufgrund eigener Erkenntnismöglichkeiten – z. B. aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Js-Register, der Personalakten der Justizvollzugsanstalten oder der polizeilichen Kriminalakten – in der Lage sind, die in Betracht kommenden Verurteilten namentlich festzustellen.

Der Weg über eine Durchsicht der Akten und Dateien wird jedoch inzwischen als zu zeitaufwendig angesehen. Um systematisch Altfälle herauszufinden, bei denen typischerweise eine Maßnahme nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81g StPO in Betracht kommen kann, ist daher eine Auswertung des Datenbestandes des Bundeszentralregisters zu ermöglichen. Die einzelnen Datensätze sollen den Staatsanwaltschaften für die Vorbereitung einer Entscheidung nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81g StPO und dem Bundeskriminalamt zum Abgleich mit der Hafdatei gemäß § 9 Abs. 2 BKAG übermittelt werden dürfen.

Für eine solche Auswertung besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Das BZRG geht von der Rechtsfigur der Individualauskunft (§§ 30 ff., 41 BZRG) aus. Diese setzt einen Antrag bzw. ein Ersuchen voraus, in dem die Personendaten einer bestimmten eingetragenen Person angegeben werden. Eine Ausnahme von der Individualauskunft hat der Gesetzgeber allein in § 42 Abs. 2 BZRG für wissenschaftliche Forschungsvorhaben zugelassen. Diese Vorschrift ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Zu § 2a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Antragsbefugnis der Staatsanwaltschaften. Er sieht die Zulässigkeit des Ersuchens auf Erteilung einer unbestimmten Anzahl von Auskünften aus dem Zentralregister an die Staatsanwaltschaften zur Vorbereitung einer Entscheidung über eine Maßnahme nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81g StPO vor. Es wird davon ausgegangen, dass – um Mehrfachabfragen bezüglich derselben Abgeurteilten zu vermeiden – die jeweilige Staatsanwaltschaft Mitteilungen über Eintragungen nur hinsichtlich derjenigen erbitten wird, die laut der letzten Eintragung wegen einer Katalogtat durch ein Gericht in ihrem Bezirk abgeurteilt wurden; betrifft die letzte Eintragung nicht eine Katalogtat, so ist die vorherige Eintragung zu einer Katalogtat maßgebend. Für das Ersuchen ist es nicht erforderlich, dass die Personendaten des Betroffenen spezifiziert sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Anfragebefugnis des Bundeskriminalamtes zum Zweck des Abgleichs mit der Haftdatei. Für den Umfang und den Inhalt des Ersuchens gilt Absatz 1.

Zu § 2b

§ 2b schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Übermittlungsbefugnis der Registerbehörde.

Zu § 2c

§ 81g StPO bezeichnet die in Betracht kommenden Straftaten nur beispielhaft (Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere ...). Um die Registerbehörde in die Lage zu versetzen, durch eine Auswertung des Datenbestandes die betroffenen Personen nach einheitlichen Kriterien herauszufinden, ist es erforderlich, einen ausformulierten Katalog von Straftatbeständen, bei denen es sich in der Regel um Straftaten von erheblicher Bedeutung handeln wird, vorzugeben. Der Katalog stellt über diesen Zweck hinaus indes keine Definition der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ oder gar eine abschließende Aufzählung solcher Straftaten dar. Der Katalog geht im wesentlichen auf eine von den Innenministerien, dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erstellte Auflistung zurück. Die genannten Straftatbestände orientieren sich im wesentlichen an dem Katalog des § 395 Abs. 1 StPO, ergänzt um weitere Delikte wie Raub und Erpressung. Der Katalog war um die ent-

sprechenden Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, zu erweitern.

Der Katalog benennt die Straftatbestände mit der heute gültigen Norm. Es wird Aufgabe der Registerbehörde sein, sicherzustellen, dass bei älteren Entscheidungen alle Verurteilungen erfasst werden, bei denen sich die Normbezeichnung geändert hat (z. B. 176a StGB – neu – / § 176 Abs. 3 StGB – alt –).

Zu § 2d

Die Vorschrift regelt die Zweckbindung und die Löschung der durch das Bundeszentralregister an die Staatsanwaltschaften übermittelten Daten.

Zu § 2e

Die Vorschrift regelt nähere Maßgaben zum Abgleich der vom Bundeszentralregister an das Bundeskriminalamt übermittelten Datenbestände mit der beim Bundeskriminalamt geführten Haftdatei sowie die Weiterleitung, Verwendung und Löschung der übermittelten und der dabei angefallenen Daten des Abgleichs.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

§ 16 Abs. 3 BKAG bedarf zum einen der Anpassung an die neue verfassungsrechtliche Bestimmung zur anderweitigen Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus in Wohnungen durchgeführten Eigensicherungsmaßnahmen in Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes i.d.F. durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610), zum anderen der Homogenisierung mit § 161 Abs. 3 E-StPO, der eine bundeseinheitliche Regelung zur Verwendbarkeit aus präventivpolizeilichen Eigensicherungsmaßnahmen gewonnener Informationen im konkreten Strafverfahren einführt.

Satz 1 des neugefassten § 16 Abs. 3 BKAG regelt die Verwendung von personenbezogenen Informationen, die gewissermaßen zufällig beim Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, zur (sonstigen) Gefahrenabwehr. Eine solche Verwendung wird nur unter denselben Voraussetzungen zugelassen, unter denen die Verfassung auch die gezielte Informationsgewinnung durch Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr erlaubt (vgl. Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 GG). Damit können die strengen verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Einsatzes technischer Mittel zur Informationserhebung in Wohnungen nicht durch deren Einsatz zur Eigensicherung umgangen werden. Da bereits nach geltendem Recht Restriktionen auch im Falle von Eigensicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, die zwar verdeckt, aber außerhalb von Wohnungen durchgeführt werden, ist es zwar nicht von Verfassungs wegen geboten, nichtsdestoweniger aber sinnvoll, die materiellen Voraussetzungen einheitlich festzulegen (Satz 1).

Artikel 13 Abs. 5 GG führt hinsichtlich der Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die durch Eigensicherungsmaß-

nahmen in oder aus Wohnungen erlangt werden, für die (sonstige) Gefahrenabwehr grundsätzlich den Richter vorbehalt ein; im Falle der Gefahr im Verzuge wird der sofortigen Verwertbarkeit zunächst der Vorrang gegeben, jedoch muss die richterliche Entscheidung unverzüglich nachgeholt werden. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird in Satz 2 des § 16 Abs. 3 BKAG umgesetzt. Die Zuständigkeit wird – ebenso wie in der Regelung des § 161 Abs. 3 E-StPO, die sich an den bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 2 BKAG anlehnt – dem Vorsitzenden Richter einer Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, in dessen Bereich das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat.

Das Element der anderweitigen Verwendung von Erkenntnissen aus Eigensicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung bedarf in § 16 Abs. 3 BKAG keiner eigenständigen Regelung mehr, da insoweit § 161 Abs. 3 E-StPO eine bundeseinheitliche Regelung für alle polizeilichen Eigensicherungsmaßnahmen bei Bund und Ländern trifft. Diesbezüglich hat es mit einer Unberührtheitsklausel sein Bewenden (Satz 3).

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Gesetzesänderung dient der Anpassung der gesetzlichen Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zum Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen an die nach Inkrafttreten der Neufassung des Artikels 13 GG bestehende Rechtslage. Danach bedarf nunmehr auch der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen aus Gründen der Gefahrenabwehr einer richterlichen Entscheidung.

Die in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 normierte Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ist

ausschließlich auf Fälle bei Gefahr im Verzuge beschränkt.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 regeln daher entsprechend Artikel 13 Abs. 4 Satz 2 GG die Anordnung der Maßnahme durch den Präsidenten des BfV oder durch dessen Vertreter sowie die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung.

§ 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 regeln die Zuständigkeit des Gerichtes und des Verfahrens in Anlehnung an gleichlautende Bestimmungen im Polizeirecht (z. B. § 17 Abs. 3 Satz 7 Polizeigesetz NW) bei gleichzeitiger Konzentration auf ein örtlich bestimmtes Amtsgericht aus Gründen der Notwendigkeit speziellen Sachverständes und der Geheimhaltung.

Zu Artikel 13 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung des § 9 Abs. 2 BVerfSchG.

Zu Artikel 14 (Neufassung der Strafprozessordnung)

Da die Strafprozessordnung seit ihrer letzten Bekanntmachung wiederholt geändert worden ist, erscheint eine neue Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt angezeigt. Sie wird durch den vorgeschlagenen Artikel 14 ermöglicht.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf zu einem StVÄG 1999, der im wesentlichen die dringend notwendigen Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung schafft.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Entwurf zu einem StVÄG 1999 mit seiner detaillierten Regelungstechnik und der Einbeziehung zusätzlicher Normen, etwa zur längerfristigen Observation, über den Entwurf des Bundesrates zu einem StVÄG 1994 deutlich hinaus geht und für die Länder einen erheblichen Mehraufwand verursachen wird.

Der Bundesrat sieht den Entwurf zu einem StVÄG 1999 als grundsätzlich tragbaren Gesamtkompromiss zwischen den Interessen des Bundes und der Länder an.

Er weist darauf hin, dass jede verfassungsrechtlich nicht zwingend gebotene Änderung des Gesetzentwurfs, die zu mehr Aufwand führen und damit den Kompromiss zu Lasten effektiver Strafverfolgung durch die Länder verschieben werden, die Zustimmung des Bundesrates in Frage stellen könnte.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, diese Gesichtspunkte bei der Beratung des Regierungsentwurfs zu berücksichtigen und insbesondere zusätzliche Belastungen von Justiz und Polizei zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und ggf. inwiefern es erforderlich ist, die Verwendung von Lichtbildern beschuldigter Personen (§ 81b StPO) in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke der Wahllichtbildvorlage auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Begründung

Es ist umstritten, ob personenbezogene Daten aus eingestellten oder noch anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke anderer Verfahren übermittelt und verwendet werden dürfen. Bezweifelt wird insbesondere die Tragfähigkeit von §§ 160, 163 StPO. Die Verwendung edv-gestützt hergestellter Bilder, die keine existente Personen darstellen, kann die Nutzung der Bilder existenter Personen (noch) nicht ersetzen. Eine Prüfung, ggf. gesetzliche Klarstellung erscheint deshalb geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 131a Abs. 2 nach den Wörtern „erkennungsdienstlichen Behandlung“ die Wörter „, zur Anfertigung einer DNA-Analyse“ einzufügen.

Begründung

Damit könnte eine (wie beim BKA-Gesetz aufgetretene) Diskussion darüber vermieden werden, ob die Anfertigung einer DNA-Analyse eine erkennungsdienstliche Behandlung ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet“ durch die Wörter „Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „Fahndung an die Öffentlichkeit“ durch das Wort „Öffentlichkeitsfahndung“ zu ersetzen.

b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „Der Aufruf“ durch die Wörter „Die Öffentlichkeitsfahndung“ zu ersetzen.

Begründung

Das Wort „Aufruf“ wurde auf Vorschlag des Bundesrates zum StVÄG 1996 durch das Wort „Fahndung“ ersetzt. Die jetzige Formulierung („Fahndung an die Öffentlichkeit“) ist ungebräuchlich und sollte durch den technischen Begriff „Öffentlichkeitsfahndung“ ersetzt werden. Das gleiche gilt für den Begriff „Aufruf“ in Absatz 4 Satz 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a Abs. 5 zu streichen.

Begründung

Anderenfalls wären gesetzlich zugelassene Hilfsmittel, wie z. B. Suchvermerke, im Ausländerzentralregister ausgeschlossen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 160 Abs. 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die in der Begründung zu § 160 Abs. 4 StPO beispielhaft genannten gesetzlichen Regelungen hinaus auch die Polizeigesetze der Länder „entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen“ beinhalten.

Begründung

Die Polizeigesetze der Länder – so etwa das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz – enthalten eine Reihe von Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts. So sind etwa Daten, die ausschließlich zur befristeten Dokumentation, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder auf Grund einer beschränkten Einwilligung der betroffenen Personen erhoben worden sind, nur zur Aufklärung einer der in § 100a StPO genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten zu verwenden (§ 39 Abs. 2 NGefAG). Wenn Ziel des neuen § 160 Abs. 4 StPO der Schutz der Persönlichkeit unabhängig von der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz ist, müssen auch die landespolizeilichen Verwendungsregelungen einer Maßnahme nach § 160 StPO entgegenstehen können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 163 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 163 Abs. 1 die Wörter „alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen“ durch die Wörter „von allen Behörden Auskunft zu verlangen“ zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen“ zu streichen.

Begründung

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Gefahr im Verzug streitig sein sollte.

Als Folge der dem § 163 Abs. 1 StPO-E anzufügenden Formulierung erübrigt sich der im Regierungsentwurf in § 161 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene zweite Halbsatz.

8. Zu Artikel 1 (§§ 163 ff. StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Polizei auf Weisung oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft – generell oder im Einzelfall – das Recht eingeräumt werden kann, Zeugen verpflichtend zu laden, u. U. verbunden mit einem Vorführrecht und der Verpflichtung der Zeugen, vor der Polizei auszusagen.

Begründung

Mit Blick auf die Effizienz der Verfahrensgestaltung muss geprüft werden, inwieweit die Polizei berechtigt sein soll, Zeugen verpflichtend zu laden, u. U. verbunden mit einem Vorführrecht und der Verpflichtung der Zeugen auszusagen. Ein solches Regelungsmodell ist komplex, etwa auch im Blick auf

die Fragen der Zeugenentschädigung, aber auch wegen der Geltung der Vorschriften, die bislang nur bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bedeutsam sind. Gleichwohl erscheint ein derart flexibler Ansatz weiterführend. Die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft wird nicht berührt, weil dieses Recht der Polizei nur auf Weisung oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft gegeben werden soll, wobei die Weisung oder das Ersuchen allgemein oder für den Einzelfall erklärt werden kann.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.

Begründung

§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO-E führt dazu, dass fast alle Observationen als „längerfristige“ Observationen anzusehen wären.

Der überwiegende Anteil der Observationen muss an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Eine Observation, die nur einige Tage stattfindet, ohne durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, um eine solch einschränkende Vorschrift erforderlich zu machen. Die Forderung, den Zeitraum auf sieben Tage zu erweitern, ist praktikabel und entspricht den Vorschriften in mehreren Ländern.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 163f Abs. 1 Satz 2 das Wort „Täters“ durch das Wort „Beschuldigten“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige redaktionelle Angleichung an § 163f Abs. 1 Satz 1 StPO.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 406e Abs. 5 StPO)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“

Begründung

Bei Auskunftsbegehren Verletzter besteht ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende oder damit befasst gewesene Polizeidienststelle im Einzelfall oder generell für bestimmte Fallgruppen zu Auskünften zu ermächtigen. Dem soll – da der Entwurf an § 406e Abs. 4 Satz 1 StPO festhält – so Rechnung getragen werden, wie es der Entwurf in Bezug auf entsprechende Begehren anderer Personen und sonstiger Stellen vorsieht (vgl. Artikel 1 Nr. 15 – § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO –).

12. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.“

Begründung

Die Regelung im Entwurf ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfasst, dass Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer „besonderen“ Vorschrift im Sinne der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben ausreichend gewährleistet.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 476 Abs. 8 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 476 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.“

Begründung

Den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich hat der Bundesgesetzgeber im Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt. Allerdings findet das BDSG nur Anwendung, soweit personenbezogene Daten in oder aus Dateien verarbeitet werden. Für die aktenmäßige Verarbeitung fände das BDSG keine Anwendung, so dass diese keiner Kontrolle nach § 38 BDSG unterläge und missbräuchliche Datennutzungen nicht mit Strafe bedroht wären. Im Hinblick auf die besondere Sensitivität der Daten wird mit dem neu gefassten Absatz 8 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass das BDSG auch zur Anwendung kommt, wenn die übermittelten Daten beim Empfänger nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden. Darüber hinaus wird damit erreicht, dass, anders als beim Regierungsentwurf, auch die Strafvorschriften des BDSG, mit denen einer missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten vorgebeugt werden soll, zur Anwendung kommen.

Einer Regelung, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG auch durchgeführt werden kann, wenn kein Anlass für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt, bedarf es nicht, weil der Bundesgesetzgeber nach der EG-Datenschutzrichtlinie gehalten ist, für den nichtöffentlichen Bereich generell eine anlassunabhängige Kontrolle vorzusehen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 478 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung lässt offen, ob die Polizeibehörden, neben der Erteilung von Auskünften, einander auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muss dies jedoch zulässig sein.

Die Klarstellung ist durch die Änderung gewährleistet.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 3 Satz 4 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist dem § 478 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Gegen eine Entscheidung der Polizei kann Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden.“

Begründung

Die Entscheidung über Auskunftserteilung und Akteneinsicht in den Fällen des § 475 trifft die Polizei, wenn sie von der Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt worden ist (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO-E). Die Regelung der Rechtsmittel in Absatz 3 berücksichtigt diesen Fall jedoch nicht. Es ist daher insoweit nach wie vor offen, ob § 161a StPO analog oder § 23 EGGVG anwendbar ist. Auch könnte man die Auffassung vertreten, dass das Land im Prozess von der Polizeibehörde zu vertreten wäre, die die Entscheidung getroffen hat. Daher erscheint es erforderlich, für diese Fälle eine Beschwerde zur Staatsanwaltschaft vorzuschalten.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 481 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zur Gefahrenabwehr“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Zu den dort genannten Zwecken“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung im Entwurf ist zu eng gefasst, weil in den Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr im engen Sinn angesprochen ist.

So darf die Polizei personenbezogene Informationen auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zum Schutz privater Rechte, zur Erfüllung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Vollzugshilfe erheben und verarbeiten.

Die Klarstellung ist durch die offenere Formulierung gewährleistet.

17. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 484 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 484 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die für Zwecke des Polizeirechts in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richten sich, ausgenommen für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung und erfolgt im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs und der Begründung zu § 484 Abs. 4 StPO-E in Anlehnung an die Begrifflichkeiten in § 483 Abs. 3 StPO-E und die Begriffsdefinitionen in §§ 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 485 Satz 4 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist dem § 485 folgender Satz anzufügen:

„§ 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.“

B e g r ü n d u n g

Die Polizeibehörden speichern Vorgangsverwaltungsdaten in der Regel in einer einzigen Datei, ohne dass nach der Zweckbestimmung des Vorgangs unterschieden wird. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn für die Daten unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten und würde daher einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 487 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 487 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Einer bereichsspezifischen Regelung, dass die speichernde Stelle die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, bedarf es nicht; sie ergibt sich für die speichernden Stellen des Bundes und der Länder bereits aus dem BDSG bzw. den Landesdatenschutzgesetzen. Da die bereichsspezifischen Regelungen der StPO nicht abschließend sind (vgl. Begründung) und im übrigen das BDSG und die Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung kommen sollen, ist die Vorschrift entbehrlich und sollte gestrichen werden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 488 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 488 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§§ 479 und 480“ durch die Angabe „§§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung des § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO-E in § 488 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ist notwendig, um sicherzustellen, dass auf der Grundlage eines elektronischen Datenaustausches die Polizei die von der

Staatsanwaltschaft überspielten Daten nicht nur für Zwecke des Strafverfahrens nach § 483 Abs. 1 StPO-E, sondern auch zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO-E verwenden kann. Zwar findet ein solcher elektronischer Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz bisher nicht statt, die Strafprozessordnung sollte aber den Modernisierungsbemühungen der Justiz im Verhältnis zur Schnittstelle Polizei Rechnung tragen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 489 Abs. 3 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 489 Abs. 3 Satz 4 nach dem Wort „Empfängers“ das Wort „zu“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

22. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 490 Abs. 7 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 490 Abs. 7 Satz 2 die Wörter „Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten sind gesperrt“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

§ 490 Abs. 7 Satz 2 StPO-E schreibt vor, Daten zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Schutzkontrolle gespeichert sind. Da die Protokolldaten für das gesamte System in einer Datei gespeichert werden, müsste der gesamte Protokollbestand, auch soweit er nicht der StPO unterliegt, gesperrt werden.

Dies würde einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

23. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 490 Abs. 7 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 490 Abs. 7 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Gesperrte Daten dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Zwecken verwendet werden oder soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

24. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 492 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Auskünfte aus Akten an Nicht-Verfahrensbeteiligte auch aus ermittlungstaktischen Gründen, insbesondere wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks, verweigert werden dürfen.

B e g r ü n d u n g

§ 492 StPO enthält keine Regelung zur Auskunftserteilung aus Akten an Nicht-Verfahrensbeteiligte. In der Begründung wird insoweit auf die „Datenschutzgesetze“ verwiesen, die „allgemein einen Anspruch des Betroffenen auf Auskunft aus Akten vorsehen“.

Soweit damit das Bundesdatenschutzgesetz gemeint ist, kann bzw. muss gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 BDSG die Auskunft an Nicht-Verfahrens-beteiligte in bestimmten Fällen verweigert werden. Die dort genannten Verweigerungsgründe erfassen aber nicht – zumindest nicht ausdrücklich – den Fall entgegenstehender ermittlungstaktischer Erwägungen. Bereits der Bundesratsentwurf eines StVÄG 1994 (BT-Drs. 13/194) hatte mit § 486 Abs. 2 StPO ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates zum StVÄG 1996 (BT-Drs. 13/9718, S. 46 und 47) ein entsprechendes Auskunftsverweigerungsrecht gefordert.

25. Zu Artikel 9a – neu – (Änderung des Ausländergesetzes)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderung des Ausländergesetzes

§ 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße in der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Höhe geahndet werden kann.“

Begründung

Es ist erforderlich, eine versehentlich unterbliebene Folgeänderung zu einer Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nachzuholen, um die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an Ausländerbehörden auf das sachliche gebotene Maß zu beschränken.

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AuslG haben u. a. die für die Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde, bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zu unterrichten. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG nimmt bestimmte Fälle von dieser Pflicht zu Unterrichtungen in Bußgeldsachen aus. Sinn dieser Bestimmung ist es, geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften auszuklammern, die eine Ausweisung nicht rechtfertigen (vgl. §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG). Abgestellt wird bislang auf eine Obergrenze der Bußgeldandrohung (1 000 DM). Damit waren die Ordnungswidrigkeiten erfasst, deren Bußgeldandrohung sich nach § 17 Abs. 1 OWiG a. F. richtete. Als dort die Höchstgrenze mit Wirkung vom 1. März 1998 auf 2 000 DM angehoben wurde (Artikel 1 Nr. 1, Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des OWiG und anderer Gesetze vom 28. Januar 1998, BGBl. I S. 156, 340), war nicht beabsichtigt, diese Ordnungswidrigkeiten, zu denen insbesondere die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG gehören, aus dem Kreis der geringfügigen Verstöße

i. S. v. § 46 Nr. 2 AuslG herauszuheben. Vielmehr ist versehentlich eine Folgeänderung in § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG unterblieben.

Sie ist nun nachzuholen. Dabei empfiehlt es sich, die Angabe eines Geldbetrages durch eine Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG zu ersetzen und dadurch das Verhältnis der Normen zueinander für die Zukunft festzuschreiben sowie durch die Verwendung des Wortes „Geldbuße“ anstelle des Wortes „Bußgeld“ die Gesetzesterminologie zu vereinheitlichen.

26. Zu Artikel 10 (§ 2 Abs. 2 und 3 – neu – DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Artikel 10

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten die § 81a Abs. 2, §§ 81f und 162 Abs. 1 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) §§ 131a und 131c der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

2. ...

Begründung

Zu Absatz 2 – neu –

Durch die Ergänzung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird klargestellt, dass auch bei rechtskräftig Verurteilten für die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen als Maßnahmen der DNA-Analytik der Richtervorbehalt gilt und der Ermittlungsrichter zuständig ist.

Nach § 81a Abs. 2 StPO ist die Anordnung einer körperlichen Untersuchung des Beschuldigten durch den Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten zu treffen.

§ 81f StPO regelt die richterliche Anordnungs-kompetenz für die molekulargenetische Untersuchung nach § 81e StPO. Zuständiger Richter ist in beiden Fällen gemäß § 162 Abs. 1 StPO bis zur Erhebung der öffentlichen Klage der Ermittlungsrichter.

Während durch Bezugnahme auf § 81a Abs. 2 und § 81f StPO in § 81g Abs. 3 StPO, eingefügt durch § 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), für die sog. Neufälle klargestellt ist, dass für die Entnahme- und Untersuchungsanordnung von Körperzellen zur Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters der Ermittlungsrichter zuständig ist (vgl. Senge, NJW 1999, 253, 255), fehlt eine entsprechende Regelung

für die in § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes geregelte Entnahme und Untersuchung von Körperzellen bei rechtskräftig Verurteilten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers war auch für § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz der Richtervorbehalt gewollt; dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs vom 26. Mai 1998, in der es heißt:

„Die Bezugnahme auf Maßnahmen nach § 81g der Strafprozessordnung schließt selbstverständlich ein, dass auch in den Fällen, des § 2 die in derjenigen Vorschrift festgelegten Regelungen gelten.“ (BT-Drs. 13/10791 S. 5),

sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1998, in der die letztlich Gesetz gewordene Änderung des ersten Halbsatzes des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz damit begründet worden ist, hierdurch solle verdeutlicht werden, dass auch in den Fällen der rechtskräftig Verurteilten die Voraussetzungen des § 81g StPO vorliegen müssen (vgl. BT-Drs. 13/11116 S. 7).

Gestützt vor allem auf diesen in den amtlichen Begründungen zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen sowie darauf, dass es sich bei der DNA-Analytik um eine Maßnahme der Vorsorge für künftige Strafverfolgung handelt, hat die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen für die Entnahme- und Untersuchungsanordnung bei rechtskräftig Verurteilten den Richtervorbehalt und die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters angenommen (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. November 1998 – 1 Ws 556/98 – in: StV 99, 9 und NJW 99, 300; LG Karlsruhe, Beschluss vom 20. Oktober 1998 – 1 AK 20/98 – in: NJW 99, 301; AG Bad Kreuznach, Beschluss vom 28. September 1998 – 4 Gs 922/98 in: NJW 99, 303). In allen Entscheidungen wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine klare Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung für die sog. Altfälle in § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz fehle.

Die Unklarheiten haben auch zu abweichenden, insbesondere eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters verneinenden Entscheidungen geführt (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 6. November 1998 – 545 Qs 12/98 – in: NJW 99, 302; AG Landau i. d. Pf., Beschluss vom 21. September 1998 – Gs 822/98 – in: NJW 99, 303; vgl. auch Anmerkung von RiAG Kamann zur Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 6. November 1998 in: StV 99, 10, der für eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und entsprechender Ergänzung von § 462a StPO plädiert). Das Landgericht Münster hat z. B. in mehreren unanfechtbaren Entscheidungen auf die Beschwerde betroffener Verurteilter die die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen anordnenden Beschlüsse des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht mit der Begründung aufgehoben, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für eine Entscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht (vgl. LG Münster, Beschluss vom 18. Januar 1998 –

2 Qs 79/98; LG Münster, Beschluss vom 21. Januar 1999 – 2 Qs 4/99). Weder enthalte der Text des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes eine Regelung der Anordnungscompetenz und des Verfahrens für Entnahme und Untersuchung von Körperzellen der DNA-Analytik bei Verurteilten, noch ergebe eine Auslegung der Vorschrift, die der Gefahrenabwehr diene und keine ausdrückliche Zuweisung an den Ermittlungsrichter enthalte, eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters. Auch sei der Wille des Gesetzgebers angesichts der sich aus den Beratungen des Rechtsausschusses ergebenden und Gesetz gewordenen Fassung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes gerade darauf gerichtet gewesen, von der Bezugnahme im ersten Halbsatz Verfahrensregelungen nicht zu erfassen. Auch eine Auslegung der Vorschrift ergebe nicht, dass insoweit ausschließlich dem Ermittlungsrichter die Entscheidungsbefugnis zugewiesen sei und zwar auch dann, wenn Fälle des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes zu prüfen seien; damit werde nämlich hinsichtlich der Maßnahmen nach § 81g StPO eine Rechtswegzuweisung vorgenommen, die atypisch den ordentlichen Rechtsweg eröffne, obwohl es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handele, wie sie bereits in § 81b StPO (Erkennungsdienst) geregelt waren. Wenn nun aber nicht einmal der je nach Verfahrensstand unterschiedlich bestimmte Richter der StPO, sondern in allen Fällen der Ermittlungsrichter für erkennungsdienstliche Maßnahmen zuständig sein sollte, müsse im Hinblick auf die erheblichen Eingriffe in die Grundrechte der jeweils betroffenen Person jedenfalls für die Fälle des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes erwartet werden, dass dies durch eine eindeutige Regelung der verfahrensrechtlichen Abläufe bestimmt werde.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klarstellende Regelung durch die beantragte Ergänzung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes angebracht. Bisher haben sich die Entnahme- und Untersuchungsanordnungen nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes auf gegenwärtig in die Justizvollzugsanstalten der Länder einsitzende Verurteilte beschränkt. Mit der nunmehr beabsichtigten Auswertung des Datenbestandes des Bundeszentralregisters, um Altfälle herauszufinden, bei denen typischerweise eine Maßnahme nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in Betracht kommen kann, wird sich die Zahl der von Maßnahmen nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz betroffenen Personen deutlich erhöhen. Maßnahmen der DNA-Analytik werden nicht nur – wie bei den nach Inkrafttreten des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes von allen Landesjustizverwaltungen getroffenen Eilmaßnahmen – Verurteilte betreffen, die wegen der Anlasstat gegenwärtig eine Freiheitsstrafe verbüßen oder unter Bewährung stehen. Es wird vielmehr eine nicht unbedeutende Zahl von Personen betroffen sein, die die für die Anlasstat verhängte Freiheitsstrafe entweder vollständig verbüßt haben oder denen die wegen der Anlasstat verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung insgesamt oder nach Verbüßung eines

Teiles der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist, oder die wegen anderer als der Anlasstat gegenwärtig unter Bewährung stehen. Eine klare Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung für diese Fälle wird, da damit zumindest Streitpunkte hinsichtlich des Richtervorbehaltes und der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters ausgeschlossen werden, den Arbeitsaufwand bei Staatsanwaltschaften und Gerichten deutlich vermindern.

Zu Absatz 3 – neu –

§ 131a StPO regelt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen. Nach dem Wortlaut sind damit die „Verurteilten“ bzw. die diesen gleichgestellten Personen“ i. S. v. § 2 DNA-IFG nicht erfasst, da sie nicht aktuelle Beschuldigte eines konkreten Ermittlungsverfahrens sind, aber auch keine Zeugen. Der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls und eine Fahndungsmaßnahme nach § 457 Abs. 1, § 131 StPO i. V. m. § 34 StVollstrO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufenthaltsermittlung nicht zur Vorbereitung der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe dient. Andererseits kann es durchaus erforderlich sein, den Aufenthalt eines „Verurteilten i. S. v. § 2 DNA-IFG“ zu ermitteln, gerade wenn seine Eintragung im Bundeszentralregister schon lange zurückliegt und er unbekannt verzogen oder aus sonstigen Gründen nicht auffindbar ist. Um dies zu ermöglichen, sollte § 2 DNA-IFG um einen Absatz ergänzt werden, in welchem § 131a StPO und die Anordnungsnorm des § 131c StPO für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Die Regelungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder bleiben davon unberührt.

27. Zu Artikel 11 (§ 16 Abs. 3 Satz 1
Bundeskriminalamtgesetz)

In Artikel 11 § 16 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr,“ durch das Wort „Gefahrenabwehr“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes erlaubt die Verwendung mittels Personenschutzsender in der Wohnung erlangter Erkenntnis allgemein zur Gefahrenabwehr, ohne dass die Gefahr an die in Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes genannten Voraussetzungen geknüpft wäre. Der Grundgesetzgeber trägt hierdurch den Gesichtspunkt Rechnung, dass der Einsatz eines Personenschutzsenders, bei dem sich der Polizeibeamte zwar unter Vortäuschung seiner Identität, jedoch mit Zustimmung des Wohnungsinhabers in der Wohnung aufhält, einen geringeren Eingriff in Artikel 13 des Grundgesetzes darstellt, als die technische Wohnraumüberwachung ohne Kenntnis des Wohnungsinhabers.

Der Verfassungsgeber hat somit bewusst für die technische Wohnraumüberwachung einen strengeren Maßstab angelegt, als für die Verwertung aus dem Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen gewonnener Erkenntnisse. Für die Angleichung der Voraussetzungen für die Verwertung mit Personenschutzsender gewonnener Erkenntnisse an die strengen Voraussetzungen für die Wohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes entsprechend der beabsichtigten Neuregelungen des § 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes besteht daher kein Anlass.

28. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es einer über Artikel 6 hinausgehenden Vorlaufzeit bedarf.

Begründung

Erforderlich sein kann dies etwa mit Blick auf die neuen Vorschriften zur Fahndung und zur längerfristigen Observation, aber auch mit Blick darauf, dass die Regelungen zur Akteneinsicht praktisch bedeutsam sind und es nicht möglich erscheint, dass die Praxis am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt umfassend nach dem Recht, das dann gilt, verfährt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Auch die Bundesregierung betont, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um einen Kompromiss zwischen den Interessen von Bund und Ländern sowie den Interessen von Strafverfolgung und Datenschutz handelt, der – auch im Hinblick auf die Dringlichkeit des Vorhabens – nicht mehr in Frage gestellt werden sollte. Insoweit vermag die Bundesregierung im folgenden Änderungsvorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates auch nur insoweit näher zu treten, als diese aus fachlichen Gründen unverzichtbar sind.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1;
Änderung der Strafprozessordnung)

Eine Lösung des aufgezeigten Problems kann nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie durch den Einsatz von computerverfremdeten Bildern erzielt werden. Dazu bedarf es keiner Gesetzesänderung.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 5; § 131a Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung neigt nach erneuter Prüfung zu der Auffassung, dass es der Regelung des § 131a Abs. 2 StPO nicht bedarf, da die insoweit genannten Fälle wie auch das vom Bundesrat vorgetragene Anliegen bereits von § 131a Abs. 1 StPO abgedeckt sein dürften. Sie wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere prüfen, inwieweit eine dem § 131a Abs. 2 entsprechende Regelung – ggf. an anderer Stelle – erforderlich ist, um insbesondere die im Vollstreckungsverfahren erfolgende Ausschreibung zur Sicherstellung von Führerscheinen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 5; § 131a Abs. 3
Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in Nummer 4a der Stellungnahme des Bundesrates zu. Den Vorschlag in Nummer 4b der Stellungnahme wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 5; § 131a Abs. 5 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach Nummer 40 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zu den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden auch das Ausländerzentralregister und das Bundeszentralregister gehören.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 7; § 160 Abs. 4 StPO)

Einer strafprozessualen Maßnahme entgegenstehende landesgesetzliche Verwendungsregelungen können dann zur Unzulässigkeit der Maßnahme führen, wenn diese

bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechen. Diese Regelung will sicherstellen, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Bereiche zwischen Bund und Ländern gewährleistet wird. Nur soweit die Polizeigesetze der Länder bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechende Verwendungsregelungen beinhalten, sind diese mithin im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Maßnahme zu beachten. Damit wird die Bundeseinheitlichkeit der Strafverfolgung gewährleistet.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 Nr. 9; § 163 Abs. 1 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Umgestaltung der bisher lediglich als Organisationsnorm verstandenen Vorschrift in eine strafprozessuale Ermittlungsbefugnis ist nur in dem Umfang veranlasst, in dem der Polizei der erste Zugriff zusteht. Zur Sicherung des gefährdeten Ermittlungserfolges ist es ausreichend, der Polizei bei Gefahr im Verzug das Recht einzuräumen, auch Auskunft zu verlangen, also insoweit eine Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Auskunftserteilung zu bestimmen. Auf Satz 2 der Gegenäußerung zu Nummer 8 wird im übrigen Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 1; §§ 163 ff. StPO)

Die Bundesregierung weist hierzu darauf hin, dass die Frage der Einführung einer Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei von den Landesjustizverwaltungen in den letzten Jahren mehrfach geprüft und – aus Sicht der Bundesregierung zutreffend – mehrheitlich nicht befürwortet wurde, da ein so schwerwiegender Eingriff wie die Vorführung eines Zeugen nicht ohne Mitwirkung eines Justizorgans erfolgen dürfe. Die Bundesregierung weist darüber hinaus darauf hin, dass diese Frage das grundsätzliche Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei betrifft, das aufgrund eines Beschlusses der gemeinsamen Konferenz der Innenministerinnen und -minister und der Justizministerinnen und -minister vom 25. Februar 1999 durch den Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz und den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz geprüft werden soll.

Zu Nummer 9 (zu Artikel 1 Nr. 10; § 163f Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist hierzu darauf hin, dass bereits in § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie in Länderpolizeigesetzen, wie denen von Bayern und Nordrhein-Westfalen, gleichlautende Regelungen in dem Sinne vorliegen, dass auch dort eine an mehr als

zwei Tagen stattfindende Observation als längerfristige Observation bezeichnet wird. Abgesehen von dem Gesichtspunkt des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes des Betroffenen, der für eine Qualifikation einer mehr als an zwei Tagen stattfindenden Beobachtung als längerfristige Observation spricht, gebietet auch der Grundsatz bundeseinheitlicher Regelungen den Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 10 (zu Artikel 1 Nr. 10; § 163f Abs. 1 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verwendung des Begriffes des „Beschuldigten“ – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – ist nicht sachgerecht, da „Täter“ im Sinne der Vorschrift nicht nur der „Beschuldigte“ im Sinne des formellen Beschuldigtenbegriffes der Strafprozessordnung ist. Die Vorschrift entspricht darüber hinaus anderen Subsidiaritätsklauseln in der Strafprozessordnung wie § 98a Abs. 1 (Rasterfahndung), § 100c Abs. 1 (Einsatz technischer Mittel) und § 163e (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung).

Zu Nummer 11 (zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c; § 406e Abs. 5 StPO)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 12 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 474 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung wird prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 13 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 476 Abs. 8 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken. Sie teilt allerdings nicht die Auffassung des Bundesrates, dass der Vorschlag eine Strafbewehrung nach den Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Folge hat. Die – im 5. Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene – Strafvorschrift des § 43 betrifft nur nach dem Bundesdatenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten.

Zu Nummer 14 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 478 Abs. 1 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 478 Abs. 1 Satz 4 StPO geregelte Befugnis zur Informationsübermittlung zwischen Polizeibehörden, die der Vereinfachung und Beschleunigung des Informationsflusses und damit der Effektivierung der Strafverfolgung dient, ist nicht auf Auskunftserteilungen beschränkt. § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO regelt die Entscheidungszuständigkeit für Auskunftserteilung und Akteneinsicht. Der Begriff der Übermittlung in Satz 4 deckt mithin sowohl die Erteilung von Auskünften als auch die Gewährung von Akteneinsicht ab.

Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nicht.

Zu Nummer 15 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 478 Abs. 3 Satz 4 – neu – StPO)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Anliegen dadurch besser Rechnung getragen werden kann, daß in § 478 Abs. 1 folgender neuer Satz 4 eingefügt wird:

„Gegen deren Entscheidung kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.“

Zu Nummer 16 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf eine Zweckbindung kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht verzichtet werden. Die als Generalklausel ausgestaltete Befugnis zur Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze zur Gefahrenabwehr beschränkt die Verwendung nicht auf konkrete Gefahren und umfasst auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Der Gesetzentwurf entspricht dem Beratungsstand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 aus der letzten Legislaturperiode.

Zu Nummer 17 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 484 Abs. 4 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke des Polizeirechts ist weder Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs insgesamt noch des § 484 StPO im Besonderen. § 484 StPO enthält – nur – Dateiregelungen für Zwecke künftiger Strafverfahren.

Zu Nummer 18 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 485 Satz 4 – neu – StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 487 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken.

Zu Nummer 20 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 488 Abs. 2 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 489 Abs. 3 Satz 4 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 490 Abs. 7 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist Sperrern „das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, ...“. Der Vorschlag läuft darauf hinaus, dass

die zu sperrenden Daten nicht gekennzeichnet werden und dass der besondere Schutz durch die Kennzeichnung entfällt. Eine Sperrung kraft Gesetzes ohne Kennzeichnen ist dem Datenschutzrecht fremd und ist nicht mehr als ein rein materielles Verwendungsverbot.

Zu Nummer 23 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 490 Abs. 7 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag zwar keine Bedenken. Sie vermag aber gegenüber dem Gesetzentwurf keinen Zugewinn an Klarstellung zu erkennen. Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass bereits in § 32 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes eine dem Gesetzentwurf entsprechende Formulierung verwendet wird.

Zu Nummer 24 (zu Artikel 1 Nr. 15; § 492 StPO)

§ 492 Abs. 1 StPO regelt nur die Auskunftsrechte des von einer Speicherung in Dateien Betroffenen. Die Vorschrift trifft keine Aussage über das Auskunftsrecht zu Aktenspeicherungen. Hierfür gelten vielmehr die allgemeinen Datenschutzgesetze. Das heißt, insoweit gelten für den Bereich des Bundes § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes und für den Bereich der Länderjustiz die Landesdatenschutzgesetze.

Dem Anliegen des Bundesrates trägt § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hinreichend Rechnung. Nach dieser Vorschrift unterbleibt die Auskunftserteilung, soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde. Hierzu zählt auch eine Gefährdung des Untersuchungszweckes.

Zu Nummer 25 (zu Artikel 9a – neu –; Änderung des Ausländergesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG durch eine Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG zu ergänzen, nicht zu.

Zwar ist zuzugeben, dass durch die Anhebung der Höchstgrenze der Bußgeldandrohung in § 17 Abs. 1 OWiG auf DM 2000,00 eine Prüfung der Regelung in § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG erforderlich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsmaterien – insoweit ist eine Folgeänderung nicht versehentlich unterblieben – und der ausländerrechtlichen Auswirkungen sollte die Prüfung jedoch einer eigenständigen Änderung des Ausländergesetzes vorbehalten bleiben.

Zweck der Regelungen in § 76 Abs. 4 AuslG ist es, den Vorrang des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs im allgemeinen dadurch zu sichern, dass die Ausländerbehörde aufgrund der Kenntnis über die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens die anstehende Entscheidung über eine Aufenthaltsgenehmigung aussetzen kann (§ 67 Abs. 2 AuslG; Drucksache 11/6321, S. 82 f.). Diese Notwendigkeit wird bei geringfügigen Verstößen, die mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,00 geahndet werden können, nicht gesehen. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG

schließt daher in diesen Fällen eine Meldepflicht an die Ausländerbehörden aus. Zweck der Regelung in § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG ist es damit nicht, durch die nicht erfolgende Datenübermittlung bestimmte Verstöße auszuklammern, die eine Ausweisung nicht rechtfertigen. Erhält die Ausländerbehörde auf andere Weise Kenntnis von diesen Verstößen, kann sie diese Umstände in die Prüfung ihrer ausländerrechtlichen Entscheidung mit einbeziehen.

Vor diesem Regelungshintergrund handelt es sich bei der vorgeschlagenen Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG zudem aus Sicht der Bundesregierung um eine unzulässige dynamische Verweisung. Eine abstrakt-generelle Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG trägt im übrigen nicht zur Rechtsklarheit für die meldepflichtigen Stellen bei.

Zu Nummer 26 (zu Artikel 10; § 2 Abs. 2 und 3 – neu – DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Die Vorschläge zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in Artikel 10 des Gesetzentwurfs sind mittlerweile in einem eigenständigen Gesetzgebungsvorhaben, dem Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, realisiert worden. Dieses Gesetz ist am 12. Juni 1999 in Kraft getreten (BGBl. I S 1242, 1243).

Zu Nummer 27 (zu Artikel 11; § 16 Abs. 3 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat beabsichtigte Öffnung der Verwendung von im Zuge von Eigensicherungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen für den gesamten Bereich der Gefahrenabwehr geht zu weit. Die Bundesregierung hat sich bewusst an die einschränkende Formulierung des Artikels 13 Abs. 4 GG angelehnt.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat im Hinblick auf die grundsätzliche Normierung der Eigensicherungsmaßnahmen in Wohnungen durch Artikel 13 Abs. 5 GG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 16. März 1998 (BGBl. I S. 610) sehr wohl zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgeht, dass „die Verwertung mit Rücksicht insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in engen Grenzen erfolgen [darf], die zumindest denen entsprechen, die für die Verwertung der nach den Absätzen 3 oder 4 gewonnenen Erkenntnisse gelten“ (Bericht des Rechtsausschusses [6. Ausschuss] des Bundestages vom 15. Januar 1999, Drucksache 13/9660, S. 8).

Zu Nummer 28 (zu Artikel 15; Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie weist allerdings bereits jetzt darauf hin, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat herangezogenen Vorschriften eine längere Vorlaufzeit als höchstens ein Monat nicht erforderlich sein dürfte.